Karl Heller, Reichsedler von Helle
Hellersberg
beider Rechte Doktor,
ausserordentlicher Professor der teutschen Alterth
Reichsgeschichte, des bayerischen Staats- und Fü
auf der hohen Schule zu Ingolstadt, auch Beysitzer des
collegiums der dortigen Juristen-Fakultät, und Mit
der churfürstlichen Akademie der Wissenschaften
zu München,

über die

Verhältnisse

zwischen

Gerichtsbarkeit und Scharrwerken

in Bayern

aus

der Landesverfassung und den Gesetzen abgezogen

und

mit Urkunden

begleitet.

Hellersberg

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Nürnberg,
im Verlag der Stein'schen Buchhandlung
1798.

Nichts ist auffallender, als die einander so sehr entgegenlaufenden Meynungen der Rechtsgelehrten über Gegenstände, welche man doch täglich vor Augen hat.

Püttmann über die Sattlhöfe.

Vorrede.

Lange genug haben fremde Rechte schwer über unsere eigene Landesverfassung sich hingelagert, daß es endlich einmal Zeit geworden, kühn die Vorurtheile der römischen Gesetze von sich zu streifen, und sie wieder in ihren bestimmten Platz hinzuweisen. Endlich ist es Zeit geworden, daß wir uns über unsere besondere Landesverfassung mehr als jemals bekümmern, und selbe nun mit eigenen Augen (da uns zuvor die römischen Rechte nur Brillen aufsetzten, wodurch alles anders gesehen wurde) durchsuchen. Wir können jetzt wieder den teut-

schen Landesherrn von dem römischen Kaiser eben so, wie unsere Mediatherrn von den römischen Quiritern wesentlich unterscheiden, und sehen keine Gleichheit zwischen den bayrischen Dienstbauern und den römischen Sklaven.

Eben als der Satz: Niedergerichtsbarkeit seye das alleinige Rechtsprinzip der Scharrwerk der gesetzlichen Eigenschaft entgegen reifet: entsteht noch der gerechte Zweifel über die Aechtheit desselben. In dem Münchner Intelligenzblatte Stück XLI. 1797. wird deßwegen die öffentliche Anfrage gemacht:

„War in Bayern die Scharrwerk
„ein *Effectus jurisdictionis bassae?* —

Auf Authorität der bisherigen öffentlichen Meynung hält der gelehrte Fragsteller diese Frage für heutige Zeiten als überflüssig und paradox — ich halte aber die

Be-

Beantwortung derselben, wozu mich ganz andere Erfahrungen, Urkunden, und selbst die Landesgesetze berechtigen, keineswegs für überflüssig; sondern schätze mich glücklich, wenn es mir gelingen sollte, über diesen noch so verworrenen Gegenstand ein mehreres und wahres Licht verbreiten zu können.

Nur muß ich noch in Hinsicht des **Zwecks** dieser Abhandlung, um nicht aus einem unrichtigen Gesichtspunkte beurtheilet zu werden, nothwendig vorerinnern, daß es hier blos allein um eine **allgemeine** Untersuchung zu thun ist; ob die Niedergerichtsbarkeit das wahre Rechtsprinzip zur Scharrwerk, und diese daher die Folge der Erstern seye? —— Die verschiedenen **Modifikationen** und daraus entstandene Misbräuche der Scharrwerken gehören nicht unter diese Untersuchung,

 weil

weil gegenwärtig nur der **Verband** zwischen Gerichtsbarkeit und Scharrwerk betrachtet wird; und diese daher außer dem vorgesteckten Ziele liegen: — aber eben so wenig fließt meine Abhandlung aus der Feder eines Hofpublizisten, oder Plusmachers; sondern unbefangen stelle ich die bisherige **Landesverfassung** dar. Es sind die daher entstehende Rechte und Verbindlichkeiten keineswegs von mir erst angegeben, sondern vielmehr aus der Natur der Verfassung nothwendig entspringende Verhältnisse.

Ingolstadt den 1. Jenner 1798.

Uebersicht des Ganzen.

§. 1. In Beantwortung der Frage: war in Bayern die Scharrwerk ein Effectus jurisdictionis bassae? muß man in Betrachtung des ältern Bauernzustandes die verschiedenen Scharrwerksarten untersuchen.

§. 2. Was Bauer, Bauerngut, und bäurische Lasten heißen?

§. 3. Eintheilung der Bauern, in

A. Dienstbauern. Ihre

§. 4. Entstehungsgeschichte.

§§. 5. 6. I. Ursprung der **grundherrlichen Scharrwerk**. Er ist in einem Vertrage zwischen Grundherrn und Baumann gegründet, daher ohne Folge einer Art heutiger Gerichtsbarkeit zu seyn.

§. 7. Sie wird in den bayerischen Gesetzen Gültscharrwerk genannt.

§§. 8. 9. 10. B. Leibeigene Bauern. Man kann entweder Leibeigen seyn

a) blos mit der Person, ohne auf einem Grunde zu sitzen. Erste Handwerker.

b) oder auf dem Grund des Leibherrn zugleich sitzen; d. i. mit Person und Gut Dienstpflichtig seyn. Die Waisljahre sind eine Folge davon.

c) oder dem einen Leibeigenen und eines andern Grundhold seyn.

§. 11. II. Es entsteht eine leibherrliche oder herrische Scharrwerk, welche noch härter als die erste, aber eben so wenig Folge einer heutigen Gerichtsbarkeit ist.

Zu diesen 2 Scharrwerksarten kömmt oft noch die dritte hinzu, die

III. Vogteyscharrwerk.

§. 12. Vögte sind nichts anders als Beschirmer (Defensores.) Sie sind von zweyerley Art.

a) Vögte über Klöster und ihre Unterthanen im allgemeinen; der Vogt hatte für seine Schutzherrlichkeit verschiedene Rechte, gewöhnlich

aa.)

aa) Die Vogtmutte.

bb) Die Vogtscharrwerk.

cc) Das Gastungs- oder Aetzungs-Recht.

§. 13. Sie hatten auch gewöhnlich die den Klöstern zugestandene Gerichtsbarkeit im Namen derselben auszuüben, und so entstehen Vögte mit Gerichtsbarkeit.

§. 14. b) Eine noch andere zahlreiche Art von Vögten entsteht, daß

aa) sich Freye oder Leibeigene selbst unter dem Schutze eines Mächtigen begeben haben oder

bb) die Leibherrn bildeten sich durch Freylassung ihrer Leibeigenen gegen gewisse Dienste und Abgaben zu Haupt- oder Mundherrn, oder

cc) es reservirten sich die adelichen oder andere freye Grundherrn bey Verschenkung ihrer Gütter an Klöster, die Vogtey.

§. 15. Die Gerechtsamen dieser Art von Vogteyen sind dann wieder verschieden; es giebt entweder

aa) bloße Vogtgülte oder

bb) Vogtgülte und Dienste oder

cc) nebst diesen Abgaben und Diensten auch noch Gerichtsbarkeit.

§. 16. Wo also Vogtscharrwerk verhanden, so ist selbe keineswegs Folge einer Gerichtsbarkeit, sondern ist eine eigene und besondere Scharrwerk.

Betrachtung des erbarmenswerthen Zustandes der Bauern ehemaliger Zeiten. — Die Vermündung an Mehrere zugleich wird verbothen.

§. 17. Diese Scharrwerk blieb immer von der landgerichtischen getrennt; nur die adelichen Hofmarchsinnhaber suchten ihre bloße Vogteyfrone zur Landgerichtischen empor zu heben, welches ihnen vorzüglich 1507 gelang.

§. 18. Nun kömmt der Bauer noch als Landesunterthann mit

IV. landgerichtischen Scharrwerken zu betrachten.

§. 19. Da gab es nun so viele Landesherrn als es heut zu Tage Landgerichte giebt, indem diese ursprünglich lauter unmittelbare Grafschaften gewesen sind.

§. §. 20. 21. Die Grafen als Landesherrn hatten das Recht neben gewissen Abgaben auch noch Naturaldienste von allen in ihren Distrikt befind-

findlichen Bauern zu fodern. Letztere waren in Rücksicht des Zwecks von zweyerley Art.

a) Sie waren bestimmt zur Erhaltung des allgemeinen Wohles und Verhütung allgemeinen Uebels; diese heißen *Bruchwerc*, oder Landeswehre; und

b) zur Befestigung der Burgen und Befriedigung aller darauf Bezug habenden ökonomischen Bedürfnissen. Daher *Burgwerck* Burgdienste.

§. §. 22 — 24. Die Grafen hatten nun als Landesherrn diese Rechte, und die bayrischen Herzoge erlangten diese erst mit dem Erwerb der Grafschaften; — die heutigen Landgerichte sind also der Ursprung der Landeshoheit in Bayern; woraus sich ergiebt, daß

a) die bisherige Eintheilung der Fronen in Landes- und landgerichtische Scharrwerken das Gleiche, sohin nichts eintheile; es wäre daher die Eintheilung

aa) in Landeswehrscharrwerken, und

bb) in landgerichtische Pflegscharrwerken,

als in den verschiedenen Zwecken gegründet richtiger.

b) es unlogisch seye, wenn man sagen wollte, der Landgerichtsherr habe dieses Recht vermög der Niedergerichtsbarkeit.

§. 25.

§. 25. Jetzt sieht man von selbst ein, welche Scharrwerksart der Landesherr verleihen, oder nachlassen konnte; und von welcher Scharrwerksart in der Frage sowohl als in der Antwort die Rede seye.

§. 26. Selbst aber die Nachlassung oder Befreyung von der landgerichtischen Pflegscharrwerk konnte nicht immer vollkommen unbedingt vor sich gehen, es entstehen daher gesetzte, gewidmete, geordnete, oder vorbehaltene Scharrwerken.

§. 27. Diese Vorbehaltung wird auch legal gemacht in

a) der erklärten Landesfreyheit 1516. und

b) im 60ten Freyheitsbriefe 1557.

§. 28. Der Verfasser liefert Beyspiele von Pfleg- und geordneten Scharrwerken der vorigen Jahrhunderte.

§. 29. Von dieser landgerichtischen Pflegscharrwerk wird man entweder

A. blos befreyet, und dieses zwar

a) kaufsweise oder

§. 30. b) aus Gnaden: Dazu gehören

1) gefreyte Sedlhöfe oder Schwaigen.

§. 31. 2) Unterthannen, welche wegen gewidmeten, oder bedungenen Diensten und Abgaben, oder auch andern Obliegenheiten der übrigen Fronen befreyet sind.

§. 32. Die gefreyten Sedlhöfe und Schwaigen können aus Mangel eines scharrwerkenden Subjekts, und Objekts die Scharrwerken nicht selbst fodern. —

§. 33. B.) oder man erhält selbst das Recht die landgerichtische Pflegscharrwerk von seinen Unterthannen zu fodern.

A) im außergesellschaftlichen Zustande, d. i. ohne in Gesellschaft mit Gerichtsbarkeit zu seyn.

1) Altedlmannsfreyheitsfähige. Die adelichen Hofmarchsinnhaber hatten vor 1557 dieses vorzüglichste Gerechtsame über ihre außer den Hofmarchen entlegenen Grundholden.

§. 34. 2) In der Regel die heutigen adelichen Vogtherrn. Schon in der erklärten Landesfreyheit 1507 wurde den Adelichen bloßen Vogtherrn ihre Scharrwerk zur Landgerichtischen erhoben.

§. 35. Daraus ergiebt sich auch der bisher verkannte auffallende Unterschied zwischen Vogtey und Gerichtsbarkeit.

§. 36. 3) Mit der Scharrwerk besonders Begnadete.

§. 37. B) Scharrwerk in gesellschaftlichen Verbande mit Gerichtsbarkeit.

1) Wahre Hofmarchen. Diese haben die Scharrwerken als ein Hofmarchsge-

recht-

rechtsame; und nicht vermög der Hofmarchsgerichtsbarkeit.

§. 38. 2) Neuedlmannsfreyheitsfähige. Die adelichen Hofmarchsinnhaber haben im Jahre 1557 auch die Niedergerichtsbarkeit über ihre einschichtige Grundholden erhalten.

§. 39. Man erhält also jetzt unter dem Ausdruck Edlmannsfreyheit Scharrwerk und Gerichtsbarkeit als Theile eines Ganzen.

§. 40. 3) Mit der Hofmarchsgerechtigkeit über ihre Grundholden besonders Begnadete.

*) Hofmarchsgerechtigkeit und Hofmarchsgerichtsbarkeit verhalten sich, wie das Ganze zu den Theilen.

§. 41. Scharrwerk ist also keine Folge der Niedergerichtsbarkeit; daher kann

§. 42. Niedergerichtsbarkeit nicht das Rechtsprinzip der Scharrwerken seyn: — weil erstere ohne letztere angetroffen wird, in

1) den Dorfgerichten.

§. 43. 2) in der den Klöstern im XII und XIII Saec. ertheilten Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden.

*) Im gleichen Geiste wurde die ottonische Handveste ertheilet.

§. 44. Die bisherige Meynung angenommen, so daß die Niedergerichtsbarkeit das Rechtsprinzip der

Scharr-

Scharrwerken seye; so findet sie folgende wichtige Widersprüche in der Ausübung;

1) bey vielen adelichen Vogtherrn.

2) bey der Scharrwerk befreyten Sedlhöfen.

3) bey den Dorfgerichten

4) und der den Klöstern ertheilten Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden.

§. 45. Jetzt wird es nun der gewöhnlichste Fall, daß Scharrwerk und Gerichtsbarkeit

a) bey den Hofmarchen

b) Neuedlmannsfreyheitsfähigen

als Theile eines Ganzen beysammen stehen; und wird der Ausdruck Niedergerichtsbarkeit, als ein Theil für das Ganze gebraucht.

§. 46. In dieser Hinsicht entsteht nun Cod. civ. P. II. cap. 11. §§. 4. et 6.

§. 47. Durch die blosse Uebergehung der Vogtey; — und der Dorfgerichte haben die Gesetzstellen die Niedergerichtsbarkeit zum Rechtsprinzip der Scharrwerk, und diese als eine Folge der erstern nicht statuiren wollen.

§. 48. Allgemeines Resultat.

§. 49. Der Verfasser giebt Regeln an, wie man bey Prozessen über diese Materie zu Werke gehen soll.

§. 50. Die Hauptquellen der Verwirrungen bey diesen Materien liegt

a)

a) in Beyseitsetzung der Dorfgerichte, und anderer blossen Straffsgerichtsbarkeits Ausübungen; und

b) vorzüglich der verlohren gegangenen Kenntniß der Vogtey.

Es wird daher die Geschichte dieser Verwirrungen angefüget, welche eigentlich in der bisher unrichtig geschehenen Erklärung des

§§. 51 — 54. Bayerischen Landrechts 1616. Tit. XXII. Art. 1. von den Herrn von Klingensperg, Ertl, Freyherrn von Schmid, ꝛc. zu suchen ist.

§. 55. Daher wird auch die Vogtey in dem Cod. civ. P. II. Cap. 11. §§. 4. et 6. vergessen, und in annotat. ad. Cod. civ. l. c. blos auf Hofmarchen und Edlmannsfreyheit gezielt.

§. 56. Daher zielt auch der Cod. civ. nur auf Hofmarchen und Edlmannsfreyheit; verordnet also nichts neues, und bleibt deßwegen das allegirte Landrecht hierinn in seiner vollen Anwendung.

§. 57. Beschluß.

---

§. 1.

§. 1.

Die Frage, war in Bayern die Scharrwerk ein Effectus jurisdictionis bassae? gehörig zu beantworten; ist es vorerst nothwendig, die verschiedene Arten von Scharrwerken zu untersuchen, und es ist daher zweckdienlich, wenn eine möglichst gedrängte Uebersicht des ältern Zustandes der Bauern vorausgeschickt wird.

§. 2.

Bauer heißt nichts anders, als der Besitzer eines Bauerngutes oder Bauernländlerey. Unter einem Bauerngute versteht man ein zum Ackerbau und Viehzucht bestimmtes und eingerichtetes Grundstück mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, welches außer den gewöhnlichen Steuern auch noch Frondienste und Grundzinse, welche man die bayrische Lasten nennet, zu entrichten hat. a)

a) D. Rößig (Karl Gottlieb) erste Grundsätze des teutsch. Privat-Rechtes. I. Abth. V. Absch. Kap. I. §. 2.

§. 3.

Die Bauern wurden aber entweder in bloße Dienstbauern, oder in leibeigne Bauern eingetheilt. [a]) Die bloße Dienstbauern, [b]) welche auch freye Baumänner, Malmänner, Bargilden genannt werden, waren zwar für ihre Person frey; mußten aber für die Besitzung ihres Bauernguts Abgaben, welche man Grundzinse heißt, und Dienste ihren Grundherrn entrichten, und sind daher in Rücksicht ihrer Gütter dienst- und zinspflichtig. — Auch Freymannen, Freyzinsleute, Freydingsleute werden sie genannt. [c])

a) In Langs hist. Entwicklung der teutsch. Steuerverfassung kommen um das Jahr 815 ganz freye Bauern in einem Urkundenbuche des Klosters Lorsch vor; und so auch in passauischen Urkunden.

b) Sie werden in den *legibus baiuuariorum* Tit. I. Cap. XIII. (nach unsers vortreflichen Prokanzlers Herrn Mederers Ausgabe) *coloni* genannt.

c) Rößig a. a. O. §. 7.

§. 4.

Ueberfluß an Ländereyen, welche zu bauen man andern gern überließ, und Mangel am umlaufenden baarem Gelde, womit die Benutzung hätte pachtweise vergolten werden können,

dann

dann eignes Bedürfniß der gutsherrlichen Landwirthschaft, und die noch sehr geringe Zahl für Geld dienender Menschen, führten ganz natürlich die Grundherrn auf jenen Dienstcontract, in welchem sie sich von den einfachen Grundholden Abgaben aus ihren landwirthschaftlichen Produkten, und Dienste von ihren häußlichen und ökonomischen Arbeiten gegen Ueberlassung des Grundstückes ausbedungen haben. [a]) Die Freyen selbst konnten größtentheils weder in den besten noch in den dürftigsten Umständen leben, d. h. weder Grundherrn noch Tagwerker seyn; nothwendigerweise trieb also ein großer Theil derselben den Feldbau als freye Landleute; selbst die Nachkommen mancher Gutsherrn wurden sehr oft freye Bauern. [b]).

a) D. Runde (Just. Fried.) Grundsätze des teutsch. Privatrechts. Buch II. Absch. II. Kap. 5. §. 491.

b) Seyfried Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit. Th. II. §. 230., in welchen treflichem Werke auserlesene Materialien über den alten Zustand der Bauern mühsam gesammelt sind.

§. 5.

So entstanden Naturaldienste, welche den Gutsherrn geleistet werden, und deswegen grundherrliche Scharrwerken genennet werden. — Diese haben dann einen eben so natürlichen, als ge-

gerechten und billigen Ursprung: denn der Bauer war vor Uebernehmung der Dienstpflicht eben so wenig freyer Eigenthümer des Gutes, als er beym Antritte desselben in unbedingte Sklaverey trat. a)

Es waren daher diese Dienste weit bestimmter und leichter; sie bestanden vorzüglich in Feldarbeiten, b) in ackern, säen, einzäunen, einsammeln, heimführen, in die Scheuern bringen, und in Stock richten, in Frondiensten mit den Wagen, in Arbeiten zu den grundherrlichen Häusern, Stallungen, Heustädel u. s. f. Als im Jahre 825 der Kaplan Wago dem Benediktiner Kloster zu Freysing alle seine Besitzungen bey Zolling, Kreitalhusin, und Holze vermachte; so verstunden sich die Barschalken, welche als Baumänner auf die Gütter des Gottshauses gesetzt wurden, über die jährlichen Dienste und Abgaben, welche sie jetzt wegen übernommenen Grundes leisten mußten. c) So sind auch schon in den legibus baiuuariorum die grundherrlichen Abgaben und Dienste von jenen der herrischen oder leibherrlichen getrennet, und wird anfangs blos von den Dienstbauern, dann erst von den Leibeignen gehandelt. d)

Im XIV. Jahrhunderte übergiebt ein gewisser Liuto cum advocato vel fratre suo

Cora-

Coraberto mancipias ſex, et duas colonias in loco graminbach (Gronbach, gerichts Roſenheim) quarum una cum ſervo, cui nomen Liutpheri ad ſervitium eſt parata; in alia vero habitat liber homo et liberum facit ex eo ſervitium; [c]) worinn denn gleichfalls ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen der grundherrlichen Scharrwerk, und jener der Leibeigenſchaft beobachtet wird.

a) D. Runde a. a. O. §. 494.

b) Deßwegen mag vermuthlich das Wort Scharrwerk entſtanden, und aus dem Worte Scharr (Pflug,) entnommen worden ſeyn; ſicher kommt Scharrwerk von dem alten ſcarra, ſcarram facere her, welches ſoviel, als Dienſte leiſten, fronen: daher Freyherrn von Schmids Meynung von der Herleitung des Worts Scharrwerk nicht richtig iſt, wenn er es von dem Worte Schaar, opus a turba, herleiten will.

c) *Meichelbeck* Hiſtor. Friſing. Tom. I. P. II. p. 355. nro. 481. . . . . . . iſti ſunt liberi homines, qui dicuntur *barſcalci*, qui et cum Wagone coram multis complacitaverunt, et *eccleſiaſticam acceperant terram.* Iſti ſunt ſaxo Adalmunt toto ſigadeo Deotmar arant dies III. tribus temporibus in anno et ſecant tres dies illud colligant et ducunt in horrea; Wellimann Cotzbald Waldkar arant cut ſupra, et ſecant et ducant in horrea

 et

et reddant modios XV ex his tres de ordea una friskinga valente facias II. Selprat et Alprat similiter arant et fecant et ducunt ad locum. Crodfried arat *pleniter* ficut alii fervi, et donet modios X de avena et una friskinga valente facias II istud firmiter condictum eft, ut eis nullus amplius, majorem fervitium injungere valeat, fed itinera viciffim agant."

d) *Leges baiuuariorum* l. c. de colonis vel fervis ecclefiae qualiter ferviant et quale tributa reddant.

e) *Meichelbeck* Hift. Frif. Tom. I. P. II. p. 180. nro. 338.

§. 6.

Diese eigne grundherrliche Scharrwerk ist denn so alt, als es Grundherrn sind. Sie rühret ursprünglich aus einem Vertrag zwischen Grundherrn und Baumann, ohne jemalen an eine Art Gerichtsbarkeit zu denken. Ja sie entstand schon lange in einem Zeitraume, wo die heutigen Landesherrn die Landeshoheit nicht einmal erblich und eigenthümlich an sich zu bringen gewußt haben, in einem Zeitraume, wo man den jetzigen Unterschied zwischen hoher und Niedergerichtsbarkeit gar nicht einmal noch gemacht hat. Es gehen deßwegen die neuern teutsche Privatrechtslehrer gar so weit, und wollen Landfolge und Scharrwerk wesentlich getrennt wissen, und nur

nur erstere dem Landgerichtsherrn, letztere aber blos allein dem Gutsherrn zueignen, und daher im Zweifel eher für den Grundherrn als den Gerichtsherrn sprechen. [a]

a) Runde a. a. O. §. 494.
Rößig a. a. O. Cap. II. §. 5.

§. 7.

Diese nämliche grundherrliche Scharrwerk heißt in unserm Landrechte vom Jahre 1616 Gültscharrwerk. [a] Es streitet sich in diesem Gesetzbuche sowohl als in Freyherrn von Schmid's Kommentar [b] lediglich um das Wort oder Benennung, weil diese Gültscharrwerk eigentlich nur bedungene Fährten und Arbeiten solle genannt werden. Das Gesetz schien durch die terminologische Distinction eine Kautele zu brauchen, und will jene Bauerndienste, welche in der Regel ursprünglich dem Landgerichtsherrn zu leisten waren, blos Scharrwerk nennen, um durch die gleiche Benennung der grundherrlichen Dienste das Selbstständige beeder Dienste, der grundherrlichen und landgerichtischen Pflegscharrwerk aufrecht zu erhalten. — So müssen z. B. einige Kloster Fürstenfeldische Grundunterthanen Ghrts. Dachau neben der landgerichtischen Pflegscharrwerk auch ihrem Grundherrn scharrwerken. [c]

Doch verordnet dabey zugleich das nämliche Landrecht, daß umgekehrt mehr die landgerichtische als diese Gültscharrwerk zu favorisiren seye: „und „soll allzeit des Gerichts- oder Vogtherrn „Scharrwerk der Gültscharrwerk vorgehen. „Da sich aber befunde, daß der Unterthann „in Verrichtung beyder Scharrwerken übri-„ges beschwert wurde, soll die Gültscharr-„werk entweders wieder abgethan, oder also „gemildert werden, damit der Unterthan mit „übriger Scharrwerk nit beschwert werde.

a) Bayrisches Landrecht 1616 Tit. XXII. art. 12. „Von der Gültscharrwerk."

b) L. B. *Schmid* (Caspar) Commentarius ad jus municipale bavar. Tom. III. ad Tit. XXII. art. XII. „*de his igitur operis dominicalibus reservatis articulus noster regulam ponit, quod illae licitae et permissae sint, non quidem ut angariae, sed ut praestationes emphyteuticae conventae.*

c) Ich finde eine Specification und ordentliche Beschreibung, was die Kloster Fürstenfeldischen Unterthanen insgesammt die ganze Bauern in jährlicher Scharrwerk abzulegen verbunden sind, aus der Helfte des vorigen Jahrhundertes, wo es heißt:

„Erstlich muß jeder fürstenfeldischer Bauer „8½ Klafter Holz von Buchwald jährlich zum „Kloster Fürstenfeld führen. —

„Item

„Item als die Felder zu Michaelis werden „über Winter angebaut, muß jeder Bauer 3 Tag „aneinander resp. Dunget allda zu Fürstenfeld „in der Scharrwerk ausführen.

„Mehr, jeder fürstenfeldischer Bauer ist ihme „aufgetragen jährlich ein Zimmerholz auf 2 „Mühlen hindan zu führen verbunden.

„Den zu Ueberräcker daselbst zum Kloster Für„stenfeld gehörigen Zehent ein Meilwegs gele„gen, solchen Traidt jeder Bauer 2 Täg muß „dahin führen, und einliefern.

„Item von bemelten Ueberräcker daselbsten „auch das Kabiskrauth mit ainer Fuhr am Tag „hinführen, und eindienen.

„Dahingegen, wann im churfürstl. Land„gericht Dachau ander oder dergleichen „Scharrwerk vorkommen, müssen gleich„wohlen wir fürstenfeldische Unterthannen, „neben der landgerichtlichen jederzeit unter„thänig verbunden seyn."

§. 8.

Leibeigne Bauern sind diejenigen, welche vermöge der Unfreyheit ihres Gutes sowohl, als auch wegen ihrer Person zu Diensten verbunden sind, so daß der Leibherr Recht auf Person und Gut hat, und der Leibeigne sich weder von dem Herrn noch von dem Gut trennen kann. a)

Es

Es giebt aber auch eine Art Leibeigne, welche keine Gründe besitzen, also gar keine Grundholden sind, oder welche auf fremden, d. i. nicht des Leibherrn Gründen sitzen, sondern von einem andern mit Thür und Thor beschlossen werden. b)

a) Rößig a. a. O. Absch. 6. Kap. 1. §. 1.

b) So konnte nach der schwäbischen sehr gelinden Leibeigenschaft ein Leibeigner, der kein Gut zu bauen hatte, ohne Hinderniß sich auf das einer andern Herrschaft begeben, ihr vogtbar, dienstbar, steuerbar, und bothmässig werden, und sich mit Thür und Angl beschließen lassen. Lang historische Entwicklung der teutschen Steuerverfassung. — Selbst nach der bairischen Verfassung konnte man sich oft von den Leibherrn wegbegeben, und in eine Stadt, Markt, und anderswohin auf das Land ziehen, doch durfte der Eigenmann durch Erhaltung eines Bürgerrechts s. a. der Leibeigenschaft sich nicht entwinden, worüber allemal der Leibeigne eine Urkunde ausstellen mußte. — Dieses mußte z. B. 1359 Konrad Hochenkircher ein eigner Mann des Kloster Rott thun, dabey versichern alle Jahr auf die Stift zu kommen, und seine Leibeigenschaft mit einem Viertelpfund Wachs jährlich anzuerkennen; er wurde sohin wachszinsig.

Monum boic. vol. II. p. 18.

Und

Und Ulrich Obermüller gleichfalls Leibeigner dieses Klosters wurde Burger zu München, er mußte daher noch im Jahre 1368 diesem erlangten Burgerrecht entsagen, und sich zur Leibeigenschaft bekennen.

Monum. boic. vol. cit. p. 28.

Ein anderer Leibeigner dieses Klosters, Ekart von Gerolsdorf, wurde Burger zu München, mußte aber dem Kloster zur Erkenntniß seiner Leibeigenschaft 60 Münchnerpfenninge verreichen, doch solchergestalt, daß wenn er aus der Stadt Armuths- oder Nothdurfts halber wieder auszöhe, und ihn das Kloster als seinen Grundholden aufnehmen wollte, dieser Zins aufhören sollte; wollte ihn aber der Prälat nicht besiedeln, so sollte er sich auf Rath des Klosters an eine andere Herrschaft stiften können, doch den Leibzins zu entrichten schuldig bleiben.

Monument. boic. Vol. cit. p. 36.

§. 9.

Diese Eigenleute pflegte man gern auf jede Art zu nützen, und ließ sie gar oft die damaligen wenigen Handwerke treiben, weßwegen ein Leibherr oft weit mehr besorgt seyn mußte die Eigenleute zu unterhalten, und zu nützen, als dieselbe zu erwerben, ja sie machten sich dadurch bey ihrem Herrn oft noch schätzbar. Derley Handwerker

wurden besser als der gemeine Troß von Bau- und Eigenleuten geachtet, obwohl sie vor Gericht und nach dem Gesetze andern Eigenleuten gleich und streng gehalten wurden. a) Die Dienste der gemeinen Eigenleute waren aber weit schärfer und härter, als jene der blossen Dienstbauern. b)

a) (Seyfried) Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit. Th. II. §. 253.

b) Deßwegen heißt es schon in den ältesten *legibus baiuuariorum* l. cit. . . . . servi autem ecclesiae secundum possessionem suam reddant tributa; opera vero III. dies in ebdomada in dominico sibi faciant; si vero dominus eius dederit eis boves aut alias res quod habet, tantum serviant, quantum eis per possibilitatem impositum fuerit, tamen injuste neminem opremas.

§. 10.

Die Dienstpflicht der Leibeigenen haftet also theils blos auf ihrer Person, oder auch mit auf ihrer Leibstätte, und die Dienstpflicht ist manchmal so streng, und das Recht des Leibherrn so groß, daß die Kinder des Leibeignen sich nicht ohne Erlaubniß des Leibherrn als Gesinde vermiethen dürfen, sondern zuerst auf den Hof desselben dienen müssen; a) welche harte Folge der

Leib-

Leibeigenschaft sich auch dort, wo sie bestanden, bey uns in Bayern unter dem sonderbaren Namen der Waiseljahre noch bis diesen Augenblick erhalten hat!!

a) Runde a. a. O. §. 548.
Rößig a. a. O. Absch. 6. Kap. 2. §. 6.

§. 11.

Es ist nun auch eine gewöhnlich durch Leibeigenschaft erhöherte grundherrliche Scharrwerk, und auch eine eigne leibherrliche oder herrische Frone entstanden, und man sieht also schon zweyerley Scharrwerksarten, deren Rechtsgrund keineswegs in einer Art Gerichtsbarkeit gegründet ist. Es kömmt nun eine dritte Gattung von Scharrwerken zu betrachten, welche, weil sie selbst von den größten Gelehrten nicht hinlänglich gekannt worden ist, in dieser Lehre die größte Verwirrung verursachet hat, nämlich die sogenannte Vogteyscharrwerk.

§. 12.

Schon in den frühesten Zeiten hatten die Klöster für sich und ihre Besitzungen den Kaiser, den Herzogen oder einen mächtigen Grafen zu ihrem Schutzherrn, Vogte, oder Advokaten. — Diese Beschützer liessen sich für ihren Schirm von den Mundleuten (so heissen eigentlich diejenigen

gen Unterthanen, welche unter dem Schutze eines Vogtherrn sich befinden) verschiedene Abgaben und Dienste leisten; oder es scheinen vielmehr die Klöster einen geringen Theil ihrer grund- und leibherrlichen Gefällen den Mundherrn überlassen zu haben.

Diese Rechte und Erträgnisse so eines Klostervogten waren bey verschiednen Klöstern auch verschieden; gewöhnlich bestanden sie aber

1) in der Vogtgülte oder Vogtmutte, eine Geld- oder Naturalgabe. So entstanden der Vogtwein, Faßnachtshennen zur Vogtey, Vogtscheiter, Vogtschaafe, Vogthaber, Vogtkorn, Vogtgeld, Vogtfrischlinge, Vogtkäse, Vogtwein, Weisat, Weißgeld, Weiskorn [a]) u. s. f.

2) in dem Gastungs- oder Aetzungsrechte, (jus albergariae, jus regaliae) die Mundleute mußten ihren Schutzherrn und dessen Suite, wenn sie zu ihnen kamen, bewirthen, welche Bewirthung man auch Vogtmalzeiten nannte; und oft auch

3) in einer Vogtscharrwerk. Es mußten nämlich die Vogtunterthanen ihren Advokaten in gewissen Zeiten zu seinen Oekonomie-Gebäuden scharrwerken; [b]) womit die Klöster nach der Hand sich beschwert fanden, und bey einer neuen Advokatenwahl derley Exactiones den Vögten nicht

mehr

mehr oder nur in weit geringerm Maase zugestanden haben.

a) Weiser heißt auch ein Vogt; daher Weisgeld soviel als Vogtgeld.

b) So hat z. B. das Kloster Baumburg die bairischen Herzoge Otto und seine Söhne Ludwig und Heinrich zu Vögten erwählet, und diese versprachen im Jahre 1251 in einer eignen Urkunde, nur mit folgenden Dienstreichnissen zufrieden zu seyn:

a) Videlicet de *Vogtmutte* dabunt nobis mensuram palatini consuetam tantummodo ad valentiam VIII. denariorum, nulli equo dabitur plus, quam una metreta Hovenavensis mensure antique.

b) ne servi colonum vel familia eorum a servis nostris *pabulo* vel *cibo* ulterius gravabuntur.

c) nullum *Tagwerch* ab hominibus eiusdem ecclesiae exegetur, quamdiu sunt in agricultura, moderate etiam ab eis aliis temporibus exigetur.

Monum. boic. Vol. II. p. 202.

§. 13.

Die Klostervögte erhielten gewöhnlich die den Klöstern hie und da zugestandene Gerichtsbarkeit im Namen des Klosters auszuüben, und darinn liegt nun der erste Grund, wie die Vogtherrn zugleich auch Gerichtsherrn geworden sind, indem sie eigentliche Beamte der Klöster waren.

Es

Es haben deßwegen die Klöster und Stifter vielfältig das Recht erhalten, sich selbst einen Vogtherrn zu wählen, oder den dermaligen, wenn er sie oder ihre Unterthanen zu sehr drücken würde, (wobey vorzüglich auf die Scharrwerker gezielt wird) ab- und einen andern an seine Stelle zu setzen. [a])

a) So heißt es z. B. in einer Urkunde Kaiser Friedrichs I. v. J. 1163 dem Kloster Tegernsee ertheilet: Nullus quoque in eadem ecclesia advocatus haereditario jure existat, sed abbas communicato fratrum consilio *idoneum defensorem* licenter eligat; und dann weiters: abbas regia suffultus authoritate habeat plenam potestatem subrogandi sibi meliorem *advocatum* et utiliorem.

Monum. boic. Vol. VI. p. 178.

und als das Kloster Rohr im J. 1138 den Gebhard Grafen von Abensberg zum Klostervogten ernannte, so wurde er auch zugleich Gerichtsbeamte desselben, nämlich: - - - - - annis autem singulis circa festum beati Michaelis *placitum* in cella, ubi praepositus voluerit cum familia ecclesie habeas. Et siquid de compositionibus injuriarum accesserit, huius rei tertia pars te contingat et due fideliter ecclesie reserventur &c.

Monum boic. Vol. XVI. p. 107.

Diese allgemeine Klostermünde ist mit der folgenden nicht zu vermischen, und bedarf

selbst

selbst einer besondern Auseinandersetzung, wozu uns die Monumenta boica die hinlänglichsten Quellen darbiethen, hier aber der Ort nicht, wohl aber soviel ersichtlich ist, daß von dieser Schutzherrlichkeitswegen auch manchmal Scharrwerken gefördert wurden und werden.

§. 14.

Eine noch andere zahlreiche Art von Vogt- oder Schutzherrn entstand dadurch, daß a) sich im XIV und XV Jahrhunderte, wo noch durch das Faustrecht persönliche Sicherheit und Eigenthum im gestörtesten Zustande sich befanden, eine Menge freyer oder auch leibeigner Bauern bessern Schutz- und Schirmeswillen freywillig an manchen begütterten Edelmann sich vermundeten. [a])

b) Oder es liessen manchmal die Leibherrn, sie mögen geistliche oder weltliche Personen ja selbst Landgerichtsinnhaber gewesen seyn, ihre Leibeignen gegen einen gewissen Leibzins frey, und bildeten sich zu Hauptherrn; sie wurden förmliche Schirmer ihrer Leibzinsleute, so daß aus den letztern jetzt wahre Mundmänner geworden sind. [b]) Oder

c) die adelichen und andere freye Grundeigenthümer, wenn sie ein Gut oder mehrere der-

 glei-

gleichen an ein Kloster verschenkten, reservirten sich einen kleinen Theil von ihren bezogenen grundherrlichen Revenüen, und nahmen deßwegen ein solches Gut unter ihren Schutz oder Vogtey. c)

a) So hatte sich schon vor 1406 ein zum Kloster Fürstenfeld leibeigner Bauer dem bairischen Vitzdom Konrad dem Preisinger vermundet.
Monument. boic. Vol. IX. p. 239.

b) Seyfried a. a. O. Th. II. Absch. IV. §. 4. — Ein artiger Gedanke findet sich auch hierüber in Mösers (Just.) Patriotischen Phantasien. Th. III. p. 231.

c) als z. B. Berthold der Kochler im J. 1313. den Hof zu Teutenhausen dem Kloster Polling gab, so blieb er doch Vogt darüber.
Monum. boic. Vol. X. p. 79.
Gleiches that Heinrich von Wildeneck Ao. 1330. bey seiner Schankung des Hofes zu Niedergeltingen an das Kloster Beyerberg.
Monum. boic. Vol. cit. p. 91.
und so wimmeln die Monumenta boica von dergleichen Fällen.

§. 15.

§. 15.

Da nun diese Vogteyen auf besondern Verträgen, oder Modifikationen bestandener Verträge ruhen, so ist es ganz leicht begreiflich, daß auch die Vogteygerechtsame sehr verschieden gewesen sind; und theilen sich diese Rechte der Vogtherrn über ihre Mundleute vorzüglich in dreyerley Klassen: es hatte der Vogtherr das Recht entweder

a) bloßer Vogtgülte, d. i. Geld- oder Naturalabgaben ohne Dienste und Gerichtsbarkeit; oder

b) Vogtgülte und Dienste; oder endlich auch

c) nebst diesen Abgaben und Diensten noch Gerichtsbarkeit.

Ersterer Fall kömmt schon oft vor, denn z. B. Berthold Kochlers reservirte Vogtey bestand blos in vier Metzen Haafer, und zwey Hühnern, und die des Wildeneckers in einem halben Pfund Pfeffer (Vogtpfeffer) und zwey Hühnern, (oben §. 14. n. c.) Heinrich der Lotl hatte im Jahr 1306 zur Vogtey auf dem Kloster inderstorfischen Hof zu Affing einen Metzen Haber, ein Lamm, und zwey Fastnacht-Hühner. [a])

 Den

Den zweyten Fall zeiget uns die Erfahrung als sehr gewöhnlich. So verkauft im Jahre 1408 das Kloster Fürstenfeld zwey Vogteyen zu Sulzemoos an desselben Hofmarchsinnhaber Mathias Senntlinger für eigen, sammt: „Haber, Fastnacht-Hühnern und Madtagen," Im Jahre 1425 verkauft Elisabeth Greulinn dem Heinrich Strixner ihren halben Gutstheil zu Sulzemoos, ausgenommen: drey Metzen Haber, und einen Madtag, geht daraus zu Vogteyen und 48 ℔ unser Frauen zu Augsburg." — Im Jahre 1553 übergiebt Kaspar Sedlmayr seinem Sohn Rotmar: „mein eigen halben Hof zu Sulzemoos, dazu auf „den andern halben Hof mein Leibgedinggerechtig„keit, so dem würdigen Domstift zu Freysing zu„gehört, mein Lebstag und länger nit, in aller „Maas und Gestalt, wie ich denn den halben „eigen Hof sammt dem Leibgeding — mit all dem„selben hie- und zugehörung innegehabt, genutzet „und genossen hab, ganz nichts ausgenommen noch „hinangesetzt, welcher dann als frey, ledig, eigen, „ausgenommen den edlen und hochgelehrten Herrn „Wigeleusen Hund der Zeit fürstlichen Rath zu „München als Hofmarchsherrn zu Sulzemoos „zwanzig Viertl Haber Vogtey, so aus dem „Leibgeding und aus dem eigen jährlich ge„hen,

„hen, mehr aus dem eigen ein Faßnachthehnen, und aus dem Leibgeding ein Madtag „und ein Faßnachthehnen, sonst weiter Niemand „verkümmert, versetzt und verschrieben ist; [b]) so eignet im Jahre 1583. Herzog Willhelm dem Herrn Andreas Amesmayr das Dorfgericht Pellheim und in demselben drey Vogteyen nämlich fünf Metzen Haabern, zwölf ℔ und zween Düngertäg aus des Klosters Scheyerns Hof. Item ein Schäfl Haaber, zwölf ℔ und zween Düngertäg aus des Klosters Bernried Gute; — und zwölf ℔ aus des Klosters Inderstorf Gute. [c])

Der dritte Fall ist aber so sehr mit der Acquisitionsgeschichte des Mundmannes verwebet: daß sich ohne dieser schlechterdings keine allgemeine Rechtsgrundsätze bestimmen lassen.

a) *Monument. boic.* Vol. X. p. 262.

b) Diese 3 Stellen, nebst denen ich eine Menge ähnlicher Urkunden excerpiren und allegiren könnte, entnehme ich aus einem Diplomatorio, welches bey der Hofmarch Sulzemoos Landgerichts Dachau vorhanden ist, und ich durch die Güte des Herrn Hofmarchsverwalters Fischer erhalten habe.

Hier sieht man in dem ersten und letzten Falle Vogtgült, Scharrwerk und Gerichtsbarkeit beysammen; aber sie sind es nicht alle aus der Vogtey sondern aus dem Hofmarchsgrunde; weil diese Mundmänner zugleich auch in dem Gerichtsdistrikte des Vogtherrn sitzen.

c) von Krenner Abhandl. über Land- Hofmarchs- und Dorfgerichte. Urkundenbuch Litt. LL.

§. 16.

Diese Vogteyscharrwerken sind also ihrer Natur nach eben so wenig Folgen irgend einer Gerichtsbarkeit, als sie ursprünglich mit der landgerichtlichen Pflegscharrwerk nichts zu thun gehabt haben; und getrennt von ihr, neben einander besonders geleistet werden mußten und müssen.

Man sieht zugleich hieraus, wie erbarmungswürdig der Zustand der alten Bauern gewesen, wenn sie nebst ihren grund- und leibherrlichen Scharrwerken, noch getrennt von der landgerechtlichen Frone, auch ihren besondern Schutzherrn Naturaldienste leisten mußten; welcher Zustand oft noch ärger muß ausgesehen haben, wenn so ein schon einmal vermündeter Bauer sich noch oben darein zu gleicher Zeit an mehrere Vogtherrn

herrn vermündet, und daher durch die zu vielen Naturaldienste gewiß gedrückt wurde. Diesen Vermündungen an mehrere Herrn weisest abzuhelfen, wurden selbe vom Herzog Ludwig von Niederbayern schon in seiner Gerichtsordnung vom J. 1474 verboten, und unter die Vitzdomhändel gesetzt. a)

a) So heißt es in Herzog Ludwigs Gerichtsordnung 1474, als ein besonderer Vitzdomwandel. „Wer sich an einem andern Herrn „mundet, und seinen Herrn dadurch verläugnet."

§ 17.

Die besondere Vogteyscharrwerk blieb immer von der landgerichtischen bey denjenigen Vogtherrn getrennt, welche entweder als Landgerichtsherrn a) oder als Hofmarchsherrn b) zur letztern Frone selbst schon befugt sind, und sie auch wirklich fordern, oder welche über ihre Mundleute ausser dem Vogtrechte keine andern Gerechtsame haben; nur den adelichen Hofmarchsinnhabern, welche blosse Vogtherrn über Güter waren, ohne daß sie darüber ihre Hofmarchsgerechtsame ausdehnen durften, war daran gelegen, ihre Mundleute der landgerichtischen Pflegscharrwerk zu entziehen, und zu ihren Schlössern

und ökonomischen Bedürfnissen diese Frone leisten zu lassen. Dadurch hörte nun ein großer Theil der eigenen Vogtscharrwerk glücklicherweise auf, und gieng zur landgerichtischen Pflegfrone hinüber, welches dann, wie wir weiter unten sehen werden, in der erklärten Landesfreyheit vom Jahre 1507 förmlich legalisirt wurde, ohne daß aber deßwegen das alte Vogteyrecht im allgemeinen auch sein Ende erreichet hätte; sondern von ihrem Daseyn überzeugt uns noch die tägliche Erfahrung.

a) Ich besitze ein weitläufiges Verzeichniß und Beschreibung der Vogtey auf der Inn- und Mangfallbrücke v. J. 1573, wobey jeden Unterthan die Vogtscharrwerk zur Brücke bestimmt, und zuletzt angegeben wird: „ist auch auf das Schloß „und in das Landgericht die Scharrwerk zu „verrichten schuldig"

b) Die §. 16. angegebene Vogtrechte des Hofmarchsinnhaber von Sulzemoos überzeugen uns hievon.

§. 18.

Wir haben schon dreyerley Scharrwerksarten in gehöriger Kenntniß, eine grundherrliche, eine herrische, und Vogtscharrwerk, welche größtentheils aus einem Vertrag entsprungen, und

ur-

ursprünglich niemals mit einer Art heutiger Gerichtsbarkeit verbunden, noch weniger erst eine Folge davon gewesen sind; damit haben wir zwar einen großen Theil der bayrischen Dienste und Lasten kennen gelernet, aber noch nicht alle. Bisher haben wir den Bauern noch immer ohne Landesherrn betrachtet, und also seine Dienste für denselben noch nicht behandelt, von welchen doch in gegenwärtiger Abhandlung eigentlich die Rede seyn soll. Dieses nothwendig vorausgesetzt, so wenden wir uns zum Hauptzwecke.

§. 19.

In den XI. XII. XIII. und selbst in seiner Art noch im XIV. Jahrhunderte [a]) gab es in Bayern beynahe so viele Landesherrn, als es heut zu Tage Landgerichte giebt. Fast alle unsere heutigen Landgerichte waren in besagten Jahrhunderten lauter unmittelbare Grafschaften. [b]) Die Innhaber derselben hatten sich in diesen Zeiten, die ihnen anfangs als bloßen königlichen Kronbeamten zugestandenen damaligen Landeshoheitrechte erblich zu machen gewußt, und standen nunmehr als selbst besondere Landesherrn in sehr geringen Verhältnissen zum Herzogenambachte. War also z. B. ein Bauer im heutigen Gerichte Dachau, so hatte er damalen nicht den Herzogen

von

von Bayern, sondern den Grafen von Dachau; ein Bauer im heutigen Gerichte Wasserburg nicht den Herzogen, sondern den Grafen von Wasserburg zu seinem Landsherrn, u. s. f.

a) Es ist daher bey der Erklärung der ottonischen Handveste zuvor eine Territorialkarte von Niederbayern selber Zeit zu entwerfen; denn sicher hat König Otto als Herzog von Niederbayern noch nicht alle Grafschaften inne gehabt.

b) Die eigene damalige Gesetzgebung (denn daß sie diese hatten, beweiset die Stelle aller alten Urkunden sammtlicher Gerichter: „als der Graf„schaft Recht ist") oberrichterliche Gewalt, und Oberpolizey in den gehörigen Verhältnissen zu den Königen genommen, bestimmen die Unmittelbarkeit und die Landeshoheit unserer heutigen Landgerichte; und die Beybehaltung dieser unterscheidet in dem Augenblick wesentlich den Grafen von Ortenburg und z. B. den Herrn Prälaten von Etall wegen Murnau. Es haben sich derley Mediatgerichte blos in den höhern Graden der richterlichen und Strafenrechte den Landgerichten genähert; ohne dadurch eigentliche Grafschaften oder wahre Landgerichte geworden zu seyn.

§. 20.

§. 20.

Die Grafen hatten als Landesherrn das Recht von allen in ihrem Grafendistrikt entlegenen Bauern so wie gewisse Abgaben [a]) auch besondere Naturaldienste zu fordern; und diese Dienste waren in Rücksicht ihres **Zweckes** von zweyerley Art:

1) Entweder gehörten sie zur Verhütung allgemeinen Uebels und zur Erhaltung allgemeinen Wohles; deßwegen diese Dienste anfangs wegen Verhütung feindlicher Einfälle Bruchwerc oder Landwehre genannt, und dahin gezählt wurden, die Fronen in der Heerbansfolge mit persönlichen Kriegsfrondiensten durch Bauung der Brücken und Heerstrassen, Fortbringung des Kriegsgebäckes (Angarien) Vorspann und Herleyhung der Pferde (Paraveredi) oder

2) Sie waren zur Befestigung der gräflichen Burgen, und zur Befriedigung aller andern darauf bezielenden ökonomischen Bedürfnissen bestimmt, und daher sie Burkwerc, oder Burgdienste hießen.

a) Eine derley Abgabe ist z. B. der Grafenschatz, Grafensteuer auch Dingschatz genannt; sie

sie ist eine Abgabe zur Erkenntniß der Grafengerichtsbarkeit; daher diese Abgabe bey dem Pfleggerichte Reichenhall unrichtig Dinglsatz geschrieben wird, indem diese Abgabe aus Ding- Gericht- und Schatz- Steuer zusammengesetzt ist, und also soviel als Gerichts- eigentlich Landgerichts- Steuer heißt. Dieser Grafenschatz kommt gar oft unter den May- und Herbststeuern vor, und wurde selbst zu Reichenhall noch im Jahre 1573 in zween Zielern, zu heil. drey Königen, und Rupert eingeholet; und gab damalen jeder Bauer von einem Gut zwey schwarze ℔ im ersten; und vier schwarze im zwoten Ziele zum Dingschatz.

§. 21.

Graf Gunzelin von Schwerin, da er der Kirche zu Ratzeburg im Jahre 1245 gewisse Güter schenket, saget deutlich - - - - - villas Bosowe, Benin et Dodowe in nostro districtu sitas ab omni jurisdictione nostra, quam habebamus in eis, vel habere videbamur, liberas dimittimus et quietas. - - - praedictas villas omnino clamamus, ab omni praestando nobis obsequio, expeditionibus *Bruchwerc* et *Burcwerc* seu quacunque alio et omni expeditione &c. &c. a) In einem Diplom Heinrich des

Lö-

Löwen Herzogen von Bayern und Sachsen vom Jahre 1171 heißt es: „ab his tamen, quae jure ducatus nos contingunt ista tamen nominatim excludimus, videlicet expeditiones (oben Bruchwerk) et castrorum structuras, quod vulgariter *Burgwerc* vocamus &c." b) — Eine weitere Urkunde eben dieses Herzoges Heinrich des Löwen saget: Ceterum autem nunc remittimus, ut praedicti Coloni ecclesiae ad placita nostra, quae markting vocantur, venire non arceantur, expeditione tamen - - - - sequantur, et *Borkwerc* cum aliis conprovincialibus operentur. c)

a) *de Westphalen* Res. cimbr. Tom. II. p. 2077. In dieser Urkunde heißt es *praestare obsequium*, worunter man aber nicht Ehrfurcht, sondern Dienste versteht; so heißt es auch in einer Urkunde des Klosters Niederalteich vom Jahre 914: „gratia sit regalibus ecclesiis — — quod *ab obsequiis illis*, quae facere solebant imperatoribus et regibus *cum militia* et armis.

Monum. boic. Vol. XI. p. 24.

welches dann eine Erledigung dessen enthält, was sich gegentheilig vorgestellet hat.

de *Chlingensperg* (Chrystoph) in diss. de operis subditorum. assert. VIII.

b) *de Westphalen* op. cit. p. 2044. 2048.

c) ibid. l. c.

§. 22.

Die Grafen waren Landsherrn in ihren Gerichtsbezirken, und hatten vermög ihrer Grafengerechtsame, oder ihrer Landeshoheit das Recht, die Bruch- und Burgfronen von allen in ihren Bezirken seßhaften Bauern zu fordern. — Erst als die bayrischen Herzoge durch alle mögliche Rechtstitel diese verschiedene Grafschaften erlangten, wurden sie Landesherrn in diesen Bezirken und erhielten damit den Fronengrund, und das Recht dazu. a) Da aber diese erworbenen Grafschaften jetzt Pfleg- oder Landgerichte b) genannt werden, so hat es seine allgemeine Richtigkeit, daß die heutigen Landgerichte der Ursprung der Landeshoheit in Bayern seyen, c) welche sich aber erst im Verfolge der Zeiten zu ihrem heutigen Glanze entwickelt hat.

a) Um mich hier zu verstehen, muß ich erinnern, daß ich in diesem Gegenstand sowohl als ähnlichen stets Grund und Rechtstitel sorgfältig voneinander trenne. Der Grund der landgerichtischen Scharrwerken liegt in denen §. 20. angegebenen Zwecken. — Der Rechtstitel hiezu aber in dem Landgerichte. Dieses hat

bey

bey den Mediatgerechtsamen seine gehörige Anwendung. Der Grund zu diesen Scharrwerken liegt in der Befriedigung von ökonomischen Bedürfnissen der Schlösser und landwirthschaftlichen Gebäuden; der subjektivische Rechtstitel aber in der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bewilligung des Landesherrn hiezu, und daher heißt es im Declarations - Decrete von 1641 Art. 3. „daß man die Niedergerichtsbarkeit auf einschichtigen Gütern (Edelmannsfreyheit) nicht erhalten könne, wenn man keine Hofmarch oder Sitz habe; weil es nämlich am Scharrwerksgrunde fehlet; und dieser wird durch die Eigenschaft, daß die Hofmarch oder Sitz der Landtafel immatrikulirt seyn solle, blos modifizirt.

b) Ich kenne keinen wesentlichen Unterschied zwischen Pfleg- und Landgerichte, weil beede gleichen Ursprung und gleiche Rechte haben; und der zufällige Unterschied trägt nichts zur Sache bey.

c) Unter dem Wort Landgericht versteht man also einen Innbegrif von mehrern Gerechtsamen, und nicht die blosse Kriminalgerichtsbarkeit und deßwegen sieht man auch ein, wie bedenklich und wohl überleglich in Gestattung der Titulaturen von Grafschaften oder Landgerichten zu Werk gegangen werden solle.

Auch

Auch habe ich geflissentlich gesagt, die **heutigen** Landgerichte seyen der Ursprung der Landeshoheit in Bayern, damit keine Vermischung mit den ehemaligen **kaiserlichen** Landgerichten verursachet werde.

§. 23.

Das Recht also die Bruch- und Burgfronen zu fordern hat der Landesherr vermög seiner **Landgerichtsgerechtsamen**; er fordert sie als Landgerichtsherr, und sie sind deßwegen seinem Landgerichtszwange unterworfen. Daraus ergeben sich nun zween wichtige Folgen: daß nämlich

1) die bisher allgemein beliebte Eintheilung der Fronen in Landes- und Landgerichtisches Scharrwerken das gleiche, sohin Nichts eintheile. Es wäre daher meiner Meynung nach folgende Eintheilung weit zweckmässiger und richtiger, wenn man diese Fronen in

a) **Landeswehrescharrwerken**; und in

b) **Landgerichtische** Pflegscharrwerk eintheilen würde. Diese Eintheilung ist in den Zwecken gegründet, welche wesentlich von einander getrennet sind.

Erstere, die Landeswehrescharrwerken haben die Unterhaltung des allgemeinen Wohls zur Absicht; und man kann dazu die Landfolge, Vorspann, das Rüst- oder Heerwägenstellen, die Landwehre sowohl gegen Menschen als gegen wilde Thiere, den Strassen- und Brückenbau rechnen. [a])

Die zwote Art, die landgerichtischen Pflegscharrwerken, ist aber zur Befestigung der landesherrlichen Burgen, und zur Befriedigung aller andern ökonomischen Bedürfnisse bestimmt.

a) Deßwegen hat man auch bey der allgemeinen Tractation, wo man die Scharrwerken in Geld verwandelte, die Wolfsjagden ausdrücklich reservirt, und sie nicht mit der ordentlichen Jagdscharrwerk verbunden, indem sie eine wahre Landeswehrescharrwerk ist.

§. 24.

2) Ergiebt sich daraus, daß es ganz unrichtig sey, wenn man sagen wollte: der Landgerichtsherr habe das Recht dieser Scharrwerken vermög der Niedergerichtsbarkeit.

Was haben diese beyde miteinander zu thun? Es wäre hier vollkommen der Fall, daß der Land-

gerichtsinnhaber, als die Regel dieses ihm aus dem Landgerichte zustehende Recht erst beweisen müßte, wenn er schon einmal einen andern Theil seiner Gerechtsame, nämlich das Befugniß kleinere Uebertrettungen abzuwandeln, gnadenweise ertheilt hat! — Man will hier offenbar in affirmativen vom Theil auf das Ganze schliessen! — ! —

Niedergerichtsbarkeit kann nun schon einmal, blos nach logischen Regeln abgezogen, nicht das wahre Princip des Scharrwerksforderungsrechtes seyn, es bestättigt aber dieses die Erfahrung, und die Landesverfassung, wie wir im Verfolge der Abhandlung sehen werden.

§. 25.

Dieses nun alles vorausgeschickt, so sieht man jezt leicht ein: welche Scharrwerksart von den Grafen oder Landesherrn habe nachgesehen werden können? — Es konnte dieses keine andere, als die landgerichtische Burg- oder von mir sogenannte Pflegscharrwerk seyn. — Diese entbehren die Landesherrn hie und da; die Landeswehren selbst aber können, weil das Ganze darunter leiden würde, niemalen nachgelassen werden. Es ist also in gegenwärtiger Abhandlung von keiner andern Frone, als der landgerichtischen Pflegscharrwerk die Rede.

§. 26.

Selbst aber diese landgerichtische Pflegscharrwerk durfte nicht so ganz allgemein und unbedingt verliehen werden. Die Landesherrn hatten zu ihren verschiedenen Burgen immer zugleich auch gewisse tauglichere Bauerngüter zur Befestigung derselben, zur Bebauung ihrer dortigen ökonomischen Gebäuden, Fischereyen, Wäldern u. s. f. angeordnet, und fest bestimmt. Wenn nun die Scharrwerksbefreyungen vollkommen unbedingt geschehen würden, so müßten auch diese bestimmte Scharrwerken aufhören, und um die Befriedigung der ökonomischen Bedürfnisse der landesherrlichen Pflegen würde es erbärmlich aussehen. Daher gestatteten und befreyten die Herzoge von ihren landgerichtischen Pflegfronen immer nur mit Vorbehalt der bestimmten Scharrwerken; und es entstehen also geordnete, gesetzte, gewidmete oder vorbehaltene Scharrwerken.

Aus dieser Ursache reservirte sich Herzog Albert IV, als er das Dorfgericht Rottbach im Jahre 1498 der Pflegscharrwerken befreyte, ausdrücklich die geordnete Scharrwerk zu seinen dortigen Weyherrn; a) — zu eben diesen Weyherrn sind die Unterthanen zu Buchschlagen geordnet. b) Gleichfalls sind die vier Dörfer Gerichts Dachau Oberndorf, Bachenhausen, Ried

und Fahrenhausen zu der herzoglichen Mühl zu Unterbruck mit der Scharrwerk gesetzt. c)

Der Besitzer des Simmelhofes in der Hofmarch zu Adeldorf Gerichts Landau muß vermög Beschreibung vom J. 1665 ebenfalls zum Landgerichte noch fronen. Als Stephan Trauner vier Bauern und zehn Söldner zu Günding aus der Schloßscharrwerk ziehen wollen, wurde nach geführtem Processe entschieden: dieselben Bauern und Söldner zur Scharrwerk anzuhalten, welche sie auch ohne Widerrede wieder geleistet haben. d)

a) Meine Abhandlung über den Regierungs-Verzicht Herzog Siegmunds Urkb. Lit. F.

b) Anhang Lit. A.

c) daselbst Lit. B.

d) daselbst sub Lit. G.

§. 27.

Diese Vorbehaltung der geordneten, reservirten, gesetzten oder gewidmeten Scharrwerken wurde dann schon in der erklärten Landesfreyheit vom Jahre 1516 legal gemacht; a) im sogenannten 60ten Freyheitsbriefe noch weiters wiederholet, b) und aus eben diesem Grunde wurden von Churfürst Maximilian I. in einer Ent-

fer-

fernung von vier oder fünf Meilen um die feste Städte Ingolstadt, München, Landshut, Burghausen, Braunau, Rhain und Wasserburg in einem eigenen Rescripte vom 28. Aug. 1640 die Scharrwerken bey Edelmannsfreyheits-concessionen ausdrücklich vorbehalten.

a) Erklärte Landesfreyheit 1516. „Umb Gütter ausserhalb der Hofmarch. Wie und was aber „wir, auch die Hofmarchsherrn auf den Land-„schaftgüttern, geordneter und gesetzter „Scharrwerch haben, dabey soll es noch blei-„ben.

b) Der 60ste Freyheitsbrief 1557 „derglei-chen soll es uns an dēn gesetzten und ge-ordneten Scharrberchen, Stro, Korn, und Futtersammlungen, Holzfärten, vermög alten Her-kommens, auch den Ständen an ihren alten Herkommen, Gebräuchen, Recht und Gerechtig-keiten allerdings unabbrüchig seyen.

Bey dieser Gelegenheit muß ich zugleich einen merkwürdigen Fall anführen: — Zur Hofmarch Nänhofen Gerichts Dachau müssen laut Beschreibung vom J. 1580. drey Bauern zu Mammendorf; wovon einer zum Kasten Nän-hofen, die beyden andern aber zum Kloster Für-stenfeld urbar sind, drey Tag in der Scharr-werk zuführen, und doch zugleich die landge-

richtische Frone verrichten. — Man bedenke also jezt den sonderbaren Fall: die zwey Klöster Fürstenfeldischen Grundholden sind auch dahin mit der Niedergerichtsbarkeit gehörig, leisten landgerichtische Pflegscharrwerk, fronen zur Hofmarch Nänhofen, und ist doch keine Vogtscharrwerk!! — Gerichtsbarkeit ohne Scharrwerk, eine Frone ohne Gerichtsbarkeit, und wieder Landgerichtszwang! — Würde man die verschiedenen Gerechtsame nicht so vorurtheilsvoll aus eingebildeten Rechtsgrundsätzen herleiten wollen, sondern der Geschichte näher und fleißiger nachspüren, und sich das Urkunden lesen nicht verdriessen lassen, so würden mehr dergleichen Phänomene schön und richtig erklärt. Der Nänhofer Fall ist ganz natürlich.

Ehe die Perwanger diese Hofmarch erhalten haben, besassen selbe die bayrischen Herzoge, besonders Herzog Sigismund, welche allda eigene Pfleger hatten. Diese widmeten nun zum Schloße Nänhofen einen Theil ihrer zu fordern habenden Dachauischen Pflegscharrwerken, deßwegen diese dreytägige Fuhren von der landgerichtischen Frone abgezogen werden, welches bey einer andern Art von Scharrwerken nicht seyn kann. Aus gleicher Hinsicht müssen auch die Bauern

des

des Klosters Bernriedischen Dorfgerichts Malching vermög Beschreibung von 1606 zum Schloße Nänhofen scharrwerken, bis auf dem Raninghof, welcher noch zum Schloße Dachau reservirt wurde. Diese Fronen sind als ein Gefäll und Rente Nänhofens mit an die Perwanger gekommen, und haben also die ietzigen Innhaber desselben keinen andern Rechtstitel als den Ankaufstitel der Hofmarch. Zugleich ergibt sich damit ein schönes Beyspiel, wie Mediatherrn geordnete Fronen von Landgerichtsunterthanen forden können! Anhang Lit. C. und D.

§. 28.

Wie es in dem vorigen Jahrhunderte mit den Pflegscharrwerken bey uns in Bayern ausgesehen habe: darüber will ich zur angenehmen Einsicht einige Verzeichnisse von verschiedenen churfürstlichen Pflegfronen im Anhange liefern. [a]) Man findet darinn die Vogtscharrwerk von der landgerichtischen getrennet, und sieht wie man die Scharrwerksleute bey ihren Arbeiten gehalten habe. — Selbst mancher Bauer hatte die ungemessene Scharrwerk neben einer bestimmten zu verrichten; so z. B. mußten viele Söldner im Landgerichte Landau im J. 1665 neben ihrer ungemessenen Scharrwerk, wie ihnen solche benennet wür-

würde, dem Hofbauern jährlich zwey Tage schneiden, und für den Ueberreiter zu Mamming ein halb Klafter Scheiter hacken. — Die Unterthanen der Obmannschaft Mettenhausen müssen alle ungemessene Scharrwerk thun, dagegen aber auch besonders das Bestallungsheu zum churfürstl. Kastenhof führen helfen, dem Hofbauern zwey Fuder Heu einführen, und ihm, so lang das Heuen währet, eine Person zum Arbeiten geben, und einen Tag mit einem Pflug ackern.

a) Anhang Lit. E. Verzeichniß des Pflegers zu Friedberg jährliches Einkommen und Nutzung daselbst ungefährlich vom XV Saec. Daselbst Lit. F. Verzeichniß der zum Schloß Dachau dienenden Vogt- und Scharrwerksbauern. Darinn sieht man auch, daß auch die Vogtbauern den Scharrwerksbauern substituirt wurden: „So aber die zwey Bauern den Weingarten nit gar ackern haben mögen, so peut (gebiethet) man Bauern so vogtpar seyn ze ackhern"

Daselbst Lit. G. Auszug aus einem Protokoll Pflegamts Dachau die Schloßscharrwerk betrefend vom Jahre 1540.

Daselbst Lit. H. Verzeichniß, was bey dem churfürstlichen Gericht und Kastenamt Aichach jährlich beyläufig für Roß- und Handscharr-

scharrwerk erfordert werde, und darauf für Unkösten ergehen vom J. 1665.

§. 29.

Von der landgerichtischen Pflegscharrwerk wird man nun entweder

A) blos befreyet, und dieses zwar

a) kaufsweise, oder

b) aus Gnade oder

B) man erhält auch das Recht die Scharrwerken selbst zu fordern.

Man wird der Scharrwerken kaufsweise befreyt: so erließ schon den 7. Julius 1595 Herzog Wilhelm an die Rentmeister zu Landshut, Straubing und Burghausen ein Rescript, daß er sich entschlossen habe, die Scharrwerk, so er von Landgerichtswegen zu fordern hat, dergestalt zu verkaufen, daß ein ganzer Hof für solche Scharrwerksbefreyung 100 fl. — ein halber 50 fl. — und eine Sölden 25 fl. — zu Kaufgeld erlegen und bezahlen solle. a) In dem Landgericht Landau kauften auch wirklich laut darüber vorhandenem Verzeichniße mehrere Unterthanen die Scharrwerk: b) und zu noch mehrerer Ueberzeugung dessen will ich auch einen besondern Kaufbrief über die Scharrwerken im Anhange beyfügen;

gen; es ist nämlich dem Adam Pichlmayr auf dem Haag Gerichts Landau in den damaligen Kriegszeiten sein Scharrwerks-Kaufbrief von 1596 verbrannt. Diesen erneuerte nun Kurfürst Ferdinand Maria im Jahre 1644. c)

a) Anhang. Lit. I.

b) daselbst. Lit. K.

c) daselbst. Lit. L.

§. 30.

Von der landgerichtischen Pflegscharrwerk wurden sodann aus Gnade die sogenannten Sedlhöfe und Schwaigen befreyet. So befreyet Herzog Albert IV. im Jahre 1476 dem Gerold Thanheimer auf zween Sedln zu Orthofen und Eitenhausen und einer Hube zu Oeging von aller Scharrwerk, wie andere Sedl in den Landen zu Bayern gefreyt wären. a)

Im Jahre 1526 wurde Georgen Wieland auf seine Lebenstage sein besessener Amannhof zu Ufferding Gerichts Landau von aller Scharrwerk, Reis, und andern landgerichtischen (nicht niedergerichtlichen) Bürden befreyet. b)

Die Schwaig zu Puch nach Fürstenfeld — der Sedlhof zu Stedling dem Franz Feill —

Ein

Ein Sedlhof zu Hebertshausen dem Hansen Bart —

Der Sedlhof zu Biberach denen Hundert Pfund — zween Sedlhöfe zu Schönnbrunnen den Alexander und Ottmar Ligsahen —

Ein weiterer Hof zu Schönnbrunn den Ridlern. — Der Sedlhof zu Allach zur Messe gegen Altenhof zu München —

Die Schwaig zu Milbertshofen dem Kloster Schöftlarn — gehörig, waren noch alle im Jahre 1640 blos der landgerichtischen Scharrwerk befreyet; jede Gerichtsbarkeit gehörte noch zum Landgerichte Dachau. c)

a) Die Urkunde hierüber findet sich in *Tom. Priv. I.* des äussern Archives zu München Fol. 84.

b) Aus dem I Band der fürstlichen Gnadenverschreibungen bey der churfürstl. Hofkammer in München Fol. 70.

c) Aus dem Jurisdiktions- und Rezeßbuche des Landgerichts Dachau 1640. Fol. 73—77. r.

§. 31.

Auch wurden manchmal Unterthanen wegen besonders geordneten oder bedungenen Diensten und Abgaben, oder auch andern Obliegenheiten der übrigen landgerichtischen Pflegscharrwerken befreyet.

So

So waren einige Bauern im Gericht Aichach deswegen der übrigen Scharrwerk befreyet, weil sie dem Pfleger, Herrn von Haunsperg sein Bestallungsholz in ihren selbst eigenen Hölzern schlagen, und in seine Behausung führen mußten. [a])

Vermög einem besondern Verzeichnisse des vorigen Jahrhunderts sind unter andern auch im Landgericht Dachau der allgemeinen Pflegscharrwerk befreyt; z. B.

Würmmühl. Hans Rießmüller ist wegen schwerem Wasserbau der Scharrwerk allzeit befreyt gewesen.

Moching. Kristoph Schäfler Wirth ist scharrwerkfrey, weil er die Ammerbrücke wesentlich unterhalten muß.

Häusern. Martin Klas, ist der Scharrwerk darum befreyet, weil er dem Stubenamtmann zu Dachau wegen der Scharrwerk jährlich 2 fl. 1 Schl. Haber und ein Fuder Holz geben muß.

Milbertshofen. Martin Holzapfel scharrwerkfrey, weil er auf dem Giebingermarkt von Dachau die Zelten auf- und abführen, auch das Futter für des Beamten Roß hergeben muß.

Allach. Melchior Metz will der Scharrwerk befreyt seyn, weil er dem Gröbenzollner in dessen Feldbau arbeiten: auch in Fischung des Gröbens das bedürftige Gefärth verrichten muß.

Moo=

Moosach. Emmeran Hachmayr, weil er den Amtleuten die Briefe vertragen muß, will er der Scharrwerk befreyt seyn, wie bisher.

Feldgeding. Kaspar Metzger will scharrwerkfrey seyn, weil er auf den Feldgedinger Jahrmärkten die Obrigkeit zu Dachau, soviel das Kastenamt betrift, Pferdfuttern, und dem Diener die Suppen geben muß; wie es auch also von Alters herkommen.

Altstetten. Hanns Zeller ist befreyt, weil er Holzheu über den churfürstl. Forst ist.

Schwabhausen. Andrá Neumayr ist der Scharrwerk frey, weil er die Weg machen und das Holz hiezu hacken muß.

Welshofen. Kaspar Kharr, muß die Landstrasse machen, also scharrwerkfrey.

Und so könnte ich eine Menge Scharrwerksbefreyungen aus verschiedenen Gerichtern Bayerns, wenn es mir nicht so fast um Verzeichnisse von Scharrwerksbeschreibungen, als vielmehr um belegende Beyspiele zu dieser Abhandlung zu thun wäre.

a) Anhang Lit. M. wobey freylich oft viele Einseitigkeit der churfürstlichen Beamten mit untergelaufen seyn mag.

§. 32.

§. 32.

Gefreyte Schweigen und Sedlhöfe sind des landgerichtischen Pflegsscharrwerkszwangs blos befreyt; das Recht, diese selbst zu fordern, haben sie aber nicht erhalten, und konnten es auch nicht, denn es fehlte ein für allemal am Objekte sowohl als selbst am Subjekte. Hier ist kein Grundhold vorhanden, es müßte der Grundherr sich selbsten scharrwerken. Aber durch die Frone zum Landgericht würde der besondere hohe Grad der Oekonomie und Kultur derley Güter gehindert; es war daher den Innhabern derselben lediglich darum zu thun, daß sie durch Befreyung aus diesem Scharrwerkszwange ihrer Kultur ungestörter pflegen können. Eigene Kultur ist aber keine Frone, und deßwegen fehlt es auch am Objekte.

§. 33.

Das Recht, die landgerichtischen Pflegscharrwerken von den Unterthanen selbst zu fordern, haben aber

A) Im aussergesellschaftlichen Zustande, d. i. ohne in Gesellschaft mit Gerichtsbarkeit zu seyn,

1) Altedlmannsfreyheitsfähige.

Bey Vermehrung der adelichen Sitze und dazu gehörigen ökonomischen Gebäuden sowohl in= als außer Hofmarchen, vermehrten sich auch immer die ökonomischen Bedürfnisse derselben. Aus diesem Zwecke suchten die adelichen Hofmarchsinnhaber, ihre ausser den Hofmarchen auf landgerichtischen Boden befindlichen Grundholden, nicht nur den landgerichtischen Pflegscharrwerkszwange zu entziehen, sondern sogar um ihren Zweck zu erreichen, zu ihren Burgen, Sitzen und Schlössern pflegscharrwerkend zu machen. a)

Darinn besteht nun das vorzüglichste Gerechtsame der adelichen Hofmarchsherrn über ihre Grundholden, welche man als ursprünglich blos ihnen zukommend Edlmannsfreyheit nannte; dieses ist weit richtiger und der Natur der Sache angemessener gesagt, als Ertel bey der Lehre von Scharrwerken anfanget: b)

„Inter omnes Effectus jurisdictionis „inferioris, non credo ullum nobilio„rem magisque celebrem reperiri, „quam operarum a subditis praestatio„nem:

„nem: adeo ut haec materia ſit quaſi „vero dos totius praxeos forenſis et „geniae jurisdictionis."

Dieſe alte bayeriſche Edlmannsfreyheit findet ſich ſchon in Herzog Ludwigs Gerichtsordnung 1474 Art. von Vogtey, Zinns, Gilt und Scharrwerk wegen. [c]) Und in der erſten erklärten Landesfreyheit vom Jahr 1507 iſt ſie vollkommen wieder feſtgeſetzt.

a) Man vergleiche hiemit auch §. 22. n. a.

b) v. Krenner Abh. über Land- Hofmarchs- und Dorfgerichte in Bayern. Stück I. Urkundb. Lit. GG.

c) *Ertel* Praxis aurea de jurisdictione inferiore civili. cap. VII. obſ. I. §. 1.

§. 34.

2) Die heutigen adelichen Vogtherrn.

Daß die Vogteyſcharrwerk eine eigene von der landgerichtiſchen Pflegfrone getrennte Dienſtleiſtung geweſen ſeye, haben wir oben erwieſen. Die adelichen Hofmarchsherrn, wenn ſie zugleich fremde auſſer ihren Hofmarchsdiſtrikt entlegenen Grundunterthanen unter ihrem Schutze oder Vogtey hatten, konnten urſprünglich auch

kei-

keinen höhern Grad von Frone, von der landgerichtischen gesöndert, fordern. Mit selber scheinen sie nun nicht mehr zufrieden gewesen zu seyn, und suchten nach Analogie der Gerechtsamen über ihre einzelnen Grundholden auch diese ihre bloßen Mundleute dem Landgericht zu entziehen, und so diese Pflegscharrwerken sich selbst zuzueignen. Schon in Herzog Ludwigs Gerichtsordnung 1474 wird jenen Vogtherrn die Scharrwerk zugestanden, welche sie schon von Alters hergebracht hätten; und auf dem Landtage des allgemeinen Zusammenflusses der Theile Bayerns, wo man die Landesfreyheiten erklären wollte, wurde den adelichen Hofmarchsherren als Vogtherrn einschichtiger fremder Grundholden in der erklärten Landesfreyheit vom Jahre 1507 die landgerichtische Pflegscharrwerk zugestanden. [a]) Auf diesem Landtage rezessirte man förmlich hierüber, und die Antwort Herzog Alberts IV auf die landständische Projekte hierüber gieng für das Scharrwerksforderungsrecht nur auf die Grundunterthanen der Adelichen.

„Dann über die Gütter und Unterthanen, so die Prälaten, die von Adl, und „die von den Städten in unsern Landgerichten ausserhalb der Zirkl, in ihren Hofmarchen hievor ausgedruckt haben, soll

„der Landesfürst das Gericht und die „Scharrwerk, wie bishero haben, doch „aus vermög des alten Herkommens auf „der Edlleut aigen Güttern die „Scharrwerk nit.„

Mit dieser herzoglichen Einschränkung waren aber die Landstände, eigentlich der Ritterstand nicht zufrieden, und setzten in ihre Gegenschrift, daß sie auch die Scharrwerk von ihren Vogtgütern sollen fordern können:

„Der ander (Artikl) dann über Gütter und Untersassen, so die Prälaten, die „von Adl und die von den Städten in den „Landgerichten ausserhalb dem Zirkl ihrer „Hofmarch haben, soll der Landesfürst, wie „bisher, Gericht und Scharrwerk haben, „doch aus vermög des alten Herkommens „auf der Edlleut aigen, und Vogtgüttern die Scharrwerk nit; denn wie „weiland Herzog Georg Gnaden in seine „Ordnung, wie eine jede Herrschaft anfänglich einer Clag über ihre Untersassen „zu handln habe, gesetzt hat, dabey bitten wir es noch zu bleiben.„

Und so wurde nun auf dieses Begehren in die erklärte Landesfreyheit selbst hineingesetzt: Art. umb die Gütter außerhalb der Hofmarch"

— — — Doch aus vermög des alten „Herkommens sollen und wollen wir auf „der Edlleut aigen Gütter, so wie sie „mit ihren Gründen und den Eigenthum „innehaben, auch ihren Vogtgüttern „die Scharrwerk nit, sondern die Edl„leut sollen solch Scharrwerk auf dersel„ben ihren Güttern selbst haben."

Daher ist es sich nicht mehr zu verwundern, wenn die Vogtgerechtsamen so verschieden sind, und es zum Theil auch seyn müssen; denn einmal sind die eigentlichen Vogteydienste ursprünglich blos bedungen, und konnte deßwegen der landgerichtischen Pflegscharrwerk nicht nachtheilig seyn; andererseits wird aber den adelichen bloßen Vogtherrn jetzt erlaubet, ihre Mundleute der landgerichtischen Pflegscharrwerk zu entziehen, und diese selbst zu fordern. Bey Nichtadelichen, und jenen adelichen Hofmarchsherrn, welche schon aus andern Rechtstiteln die landgerichtische Pflegfrone zu fordern hatten, blieb also die erste nur bedungene Scharrwerk aus der Vogtey von ersterer getrennt stehen.

a) Auf diesem Landtage stellte man sich unter dem Worte Scharrwerk, schon keine andere Dienstleistung, als die landgerichtische Pflegfrone vor; deßwegen wird in der erklärten Landesfreyheit noch besonders gesagt: „und der „Vogtgütter halben soll es also verstanden werden, nachdem die Vogtey „in dem Land ungleich ist, welcher „Edlmann auf seinen Vogtgüttern Oberkait und Scharrwerk zehen Jahr hat „hergebracht, und der in ruhlichen und rechtmässigen Gebrauch soviel Jahre gewesen „ist, dabey soll er bleiben, welcher aber „allein Vogtgütter, die ihm nur „Vogtgült zinsen, und er darauf die „Obrigkeit und Scharrwerk so lang, wie „obsteht, in gebrauch nit gehabt hat, so „soll alsdann uns als Landesfürsten die „Scharrwerk vorbehalten seyn.“

§. 35.

Aus der bisher erzählten Geschichte der Münde ersieht man nun, wie auffallend die Vogtey von dem Ausdrucke Gerichtsbarkeit getrennet ist. Es kömmt nur noch zu bemerken, daß die adelichen Hofmarchsherrn vorzüglich zweyerley Klassen von Unterthanen außer ihren Hofmarchen besitzen.

a) eigene Grundholden, welche nämlich mit Grund und Boden ihnen zugehören; und

b) fremde Grundholden, welche aber unter ihrem Schirme aus den §. 14. angegebenen Ursachen stehen.

Erstere heißt man eigentlich einschichtige Unterthanen; letztere aber Vogtleut; von beeden aber konnten die adelichen Hofmarchsinnhaber jetzt die landgerichtische Pflegscharrwerk fordern. Als aber im Jahre 1557 die Edelmannsgerechtsamen über deren einschichtigen Grundholden mit der Gerichtsbarkeit erhöhert oder vermehrt wurden, hat man die Vogtleute ausdrücklich davon ausgenommen; so blieben die adelichen Vogtgerechtsamen in der Regel blos bey dem Scharrwerk stehen, welches dann deutlich genug die große Scheidewand zwischen Vogtey und Gerichtsbarkeit ausmachet und zeiget.

Deßwegen nun, und in seinem wahren Verstande sagt die so oft und vielfältig von den bayrischen Gelehrten allegirte Gesetzstelle des bayrischen Landrechts vom Jahre 1616; daß Scharrwerk entweder dem Gerichts- oder Vogtherrn zu prästiren seye. [a])

Diese jetzt so deutliche Stelle wurde aber, wie wir nachher sehen werden, nicht gehörig ver-

 stan-

standen, und sohin immer unrichtig erklärt, und durch die Vereinigung der beeden Ausdrücke Vogtey und Gerichtsbarkeit in dieser Materie die große Verwirrung verursachet; da doch das bayrische Landrecht gleich darauf b) den auffallendsten Unterschied selbst statuirt: „wo die „Scharrwerk der durchgehenden Ge„richtsbarkeit anhängig, c) so mag „dieselbe keinen andern, welcher der Unter„thannen Gerichtsherr nicht ist, ohne die Ge„richtsbarkeit verkauft werden; ist aber „die Scharrwerk allein der Vogtey „anhängig, so mag der Vogtherr wohl „einem andern verkaufen."

a) Landrecht 1616. Tit. XXII. Art. 1. „was die „Scharrwerken seyen"

b) Ebendaselbst a. a. O. Art. 9. „ob man die „Scharrwerk verkaufen dürfe.

c) Auch diesen Ausdruck hat man bisher nicht recht verstanden, und ist eigentlich für den Fall zu erklären, wo die Scharrwerk und Gerichtsbarkeit unzertrennbare Theile eines Ganzen bilden, wo freylich keins von dem andern, ohne dem Ganzen zu schaden, getrennet werden kann.

§. 36.

§. 36.

3) Besonders Begnadete.

Es haben nämlich die Landsherrn auch andern die besondere Gnade erwiesen, und denselben das Recht die landgerichtische Pflegscharrwerken zu fordern zugestanden; so gönnet z. B. Herzog Albert IV im Jahre 1487 dem Georg Eisenhofer, daß alle des letztern im Landgerichte Dachau entlegenen Leibeignen zu dessen Schloß Eiseltsried scharrwerken sollen, ohne daß nur im geringsten an eine Gerichtsbarkeit gedacht wurde. [a])

a) Meine Abhandlung über den Regierungsverzicht Herzog Sigismunds. Urkundb. Lit. H.

§. 37.

B) Scharrwerk in gesellschaftlichen Verbande mit Gerichtsbarkeit, d. i. Scharrwerk und Gerichtsbarkeit machen wesentliche Theile eines Ganzen aus.

1) Wahre Hofmarchen. [a])

Da hat nun der Hofmarchsherr neben andern Gerechtsamen, auch das große Recht die landgerichtischen Pflegscharrwerken zu seinem Schloße (seiner Pfleg, Burgwerk) von den in seinem Di-

Distrikte befindlichen Unterthanen zu fordern. Keineswegs aber deßwegen, weil er die Gerichtsbarkeit über selbe hat, und also diese der Rechtsgrund wäre, sondern als eine besondere Hofmarchsgerechtsame, deren ebenfalls die Hofmarchsgerichtsbarkeit eine eigene ausmachet; — Beyde stehen aber neben noch andern Gerechtsamen in der Regel unter der gemeinsamen Benennung Hofmarchsgerechtigkeit als unzertrennliche Theile eines Ganzen beysammen. Hier ist nun der erste Fall, wo Gerichtsbarkeit und Scharrwerk nebeneinander in Gesellschaft anzutreffen sind.

a) von Krenner a. a. O. §. 34.

§. 38.

2) Neuedlmannsfreyheitsfähige.

Das ursprüngliche Hauptgerechtsame der Edelleute über ihre Grundholden ausser den Hofmarchsgezirken haben wir bereits kennen gelernt. Die große Absicht der Adelichen gieng aber immer dahin, die Gerechtsame über ihre einschichtige Gütter den Hofmarchen immer mehr und mehr gleich zu machen; deßwegen suchten sie neben dem großen Scharrwerksrechte auch noch die Niedergerichtsbarkeit zu erhalten, welche ihnen endlich auch auf dem Landtage vom Jahre 1557, in dem sogenann-

ten

ten 60ten Freyheitsbriefe zu Theil geworden, und womit sie sich jetzt größtentheils den Hofmarchen genähert. [a])

Diese kurze Geschichte der neuen Edelmannsfreyheit zeigt schon die auffallendste Selbstständigkeit der Scharrwerken von der Gerichtsbarkeit an. Die Adelichen hatten schon das Scharrwerksrecht, sie bedurften dazu keines andern Rechtsgrundes: aber mehrere Hofmarchsfreyheiten (Gerechtsamen, theils der Hofmarchsgerechtigkeit) wollten sie erhalten, und aus dieser Ursache trachteten sie nach der Nieder- eigentlich Hofmarchsgerichtsbarkeit. Daher sagen auch alle nach dem Landshuterfreyheitsbriefe verfaßte landgerichtische Beschreibungen von einem Neuedlmannsfreyheitsfähigen: „hat Edlmannsfreyheit und hofmarchliche Obrigkeit.

a) Es sagt zwar der 60te Freyheitsbrief selbst, daß die Edlleute zuvor schon allerley Obrigkeit auf ihren Güttern gehabt hätten; allein erst im Jahre 1557 wurde die hofmarchliche Gerichtsbarkeit für die Edlmannsfreyheitsfähigen bestimmt und allgemein gemacht. — Die Edlmannsfreyheit gedenke ich in einer eigenen Abhandlung näher auszuführen.

§. 39.

§. 39.

Jetzt erhält nun die Edlmannsfreyheit die Scharrwerk und Niedergerichtsbarkeit zu wesentlichen Gerechtsamen, und unter dem ersten Namen versteht man diese letztere Gerechtsamen allezeit mit. In der Regel erhält also ein Neuedlmannsfreyheitsfähiger beyde in seiner Concession zusammen. — Eine besondere Gerechtsame läßt sich als die Folge der andern oder wohl gar erst einer jünger Erlangten als der Rechtsgrund der Aeltern nie angeben. Alle zwar sind Theile eines Ganzen, ohne dem zwar eigentlich dieses nicht, wohl aber jeder Theil für sich bestehen kann; denn sie sind nur zur Bildung des Ganzen gebunden. — Es läßt sich sohin bey weitem nicht von Einem zum Andern theilweise schliessen; sondern nur beyde in diesem Falle beysammen zu haben, darf man nur das Recht zum Ganzen erweisen.

§. 40.

3) Mit der Hofmarchsgerechtigkeit über ihre Grunduntertanen besonders Begnadete.

So erhält z. B. Dr. Leonhard Eck den 1. Aug 1529. Hofmarchsgerechtigkeit nebst andern Güt-

Güttern über die Mühl am Erdweg Gerichts Dachau; in der Urkunde selbst heißt es: „Herzog Wilhelm ꝛc. — Demnach haben wir solch „seiner treuen Dienst, Bett, erbiethenen und unterthänigen Willen angesehen, und ihm allen seinen Erben und Nachkommen — — auf den „benannten Güttern Stucken und Leute Hofmarchsgerechtigkeit gegeben — — — also „daß gedacht unser Rath sein Erben und Nachkommen sich solcher Hofmarchsgerechtigkeit allermassen und Gestalt gebrauchen und halten soll „und möge, wie es in und mit andern Hofmarchen in unsern Fürstenthum gehalten werden soll, „und damit handeln, wie mit andern ihren Güttern und Gerechtigkeiten — — — und seyen „die Gütter erstlich auf der Mühl auf dem „Erdweg ꝛc." Hier befinden sich Gerichtsbarkeit und Scharrwerk nicht als Princip und Folge; sondern als Theil des Ganzen, der Hofmarchsgerechtigkeit unzertrennlich beysammen. a)

a) Daraus sehen wir daß Hofmarchsgerechtigkeit soviel als Hofmarch heisse, und daß sohin die beyden Ausdrücke Hofmarchsgerechtigkeit und hofmarchliche Obrigkeit wesentlich von einander getrennet sind. Denn erstere bedeutet einen Innbegrif von mehrern Gerechtsamen;

samen; der 60te Freyheitsbrief drückt aber durch hofmärchliche Obrigkeit nur Gerichtsbarkeit aus, und verhält sich diese zur erstern wie der Theil zum Ganzen. Aus gleichen Gründen unterscheidet auch

von Krenner a. a. O. §. §. 36. und 37. Hofmarchsgerichtsbarkeit, Hofmarchsgerichte — und Hofmarchen, Hofmarchsrechte.

§. 41.

Man überwäge die bisherige Geschichte der landgerichtischen Pflegscharrwerk, so bleibt zum allgemeinen Resultat: Scharrwerk sey keine Folge der Niedergerichtsbarkeit. Treffen sich beyde zusammen, so sind sie beysammen als Theile eines Ganzen, nämlich der hofmarchlichen Gerechtigkeit, oder der neuen Edlmannsfreyheit. Es ist die Scharrwerk getrennt von aller Gerichtsbarkeit, es war dieses Jahrhunderte durch bey den Edlmannsfreyheitsfähigen, und ist in der Regel noch bey den heutigen adelichen bloßen Vogtherrn; weil auf letztere sich die Darangabe des sogenannten 60ten Freyheitsbriefes nicht erstreckt.

§. 42.

Dieses nach allen logischen Regeln aus der bisherigen Landesverfassung abgezogene Resultat be-

begründet sich zuletzt vollends, wenn man in Erwägung zieht: daß selbst auch die Landesherrn verschiedene Grade der Gerichtsbarkeit ertheilten, wo doch noch die Pflegscharrwerken bey dem Landgerichte geblieben sind.

Es entstunden Dorfgerichte, welche sich heut zu Tage in den Graden ihrer Jurisdiktion bis zur heutigen Hofmarchsgerichtsbarkeit empor geschwungen, [a]) und derer Insassen noch immer die Scharrwerken dem Landgerichte leisten müssen. [b])

a) Da die Gerichtsbarkeit in ältern Zeiten drey Grade hatte, eine hohe, mittlere und niedere; letztere aber ursprünglich den Dorfgerichtsinnhabern zukam, so möchte man auf den Gedanken gerathen, die Scharrwerk müßte doch wenigstens mit der mittlern oder eigentlichen hofmarchlichen Jurisdiktion verbunden seyn? — Allein die niedere Gerichtsbarkeit stieg durch verschiedene Zufälle zur mittlern hinauf, d. i. zu jener, welche den Hofmarchen zukömmt, und die Scharrwerk blieb doch noch landgerichtisch, welche nur dann aufgehört haben würde, wenn so ein Dorfgericht zur wahren Hofmarch emporgestiegen wäre: Da sich aber blos die Gerichtsbarkeit erhöhert hat, diese aber die Scharrwerk nicht mit sich bringt, so hat auch natürlicherweise die Frone noch bey dem Landgerichte

zu:

zurückbleiben müssen, welche in einem Dorfgericht zu fordern, eine eigene Concession erheischen würde.

b) Man beliebe hierüber von Krenners (Joh. Gottfr.) Abhandl. über Landhofmarchs- und Dorfgerichte in Bayern 1795. I Stück mit forschendem Blicke aufmerksam zu durchlesen, wo man sich dessen wird hinlänglich überzeugen können.

Auch findet sich eine Auseinandersetzung des Dorfgerichts Aubing in meiner Abh. über den Regierungs-Verzicht Herzog Sigismunds §. 22. not. q.

§. 43.

Viele Klöster erhielten im XII und XIII Jahrhunderte die Gerichtsbarkeit über alle ihre Grundholden, oder mit Thür und Thor beschlossene Leute; aber die Scharrwerk mußte noch immer zum Landgerichte geleistet werden. a) So erhielt z. B. das Kloster Fürstenfeld von Herzog Rudolph im Jahre 1298 über seine Unterthanen Gerichtsbarkeit, und die Jurisdictions-Concessionformel lautet blos so — — — „Facimus libertatis gratiam specialem, ut nullus omnino judicum nostrorum de possessionibus et hominibus istis attinenti-

„bus,

„bus, ut de homicidio et ſimilibus, quae „ſine omni exceptione condemnationem „mortis demonſtrare valeant evidenter“ b) — Dieſes nämliche wurde dem Kloſter noch im Jahr 1508 von Herzog Albert beſtättiget, und behielt das Kloſter Fürſtenfeld dieſe Gerichtsbarkeit bey,

„ausgenohmen und hindangeſetzt, die Malefitz, Leibſtraf und Vitzdomhändl, auch ander „unſer fürſtlich Obrigkeit, ſo wir außerhalb „obverſchrieben gegebenen Gerichtszwanges, „auf des bemelten Gottshaus Stiftsgüttern „und Hinterſäſſen in vermelten unſern Landge„richt, und um Grund und Boden zu richten „haben“ c)

Und zur Stund noch hat zwar das Kloſter Fürſtenfeld die Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden; die Scharrwerk iſt aber noch landgerichtiſch geblieben; d) Eben ſo hat das Kloſter Ranshofen noch im Jahre 1469 von Herzog Ludwig in Bayern eine Beſtättigung ihrer Gerichtsbarkeit erhalten; dabey heißt es aber in der Urkunde:

„auch haben wir als Landsfürſt, Stift und „Vogtherr, auf allen Ranshofer Gütern unſer „Oberkeit als Landsfürſt, Hochgericht, Vogtey,

„Steu-

„Steuer, Scharrwerk, Reissteuer, und ander „Herrlichkeit„ [e])

Erst in spätern Zeiten haben manche Prälaten über ihre Grundholden die landgerichtische Scharrwerk auf Wiederlösung erkauft, und diese wurde zum Theil auch selbst wieder eingelöset.

a) Im gleichen Geiste ist die ottonische Handfeste auch noch verfasset worden, wie ich ein andersmal zeigen werde, und worüber in von Krenner a. a. O. §. 37. not. b. ein schöner Fall aus dem Gerichte Kranzberg angegeben wird.

b) *Monument. boic.* Vol. IX. p. 114.

c) Anhang Lit. N.

d) Vermög eines vorhandenen weitläufigen Verzeichnisses der zum Kloster Fürstenfeld nur jurisdictionsbaren mit der Scharrwerk aber zum Landgericht Dachau gehörigen Unterthanen vom J. 1665 wäre es ein auffallendes Beyspiel: wenn nach dem angeblichen Princip „die Scharrwerk hänge der Niedergerichtsbarkeit an, und werde also mit selber erlanget,“ das Kloster Fürstenfeld die Scharrwerk fordern wollte; es würden dadurch dem land-

landgerichtischen Aerario sohin Sr. churfürstl. Durchl. gegen alle Erwartung allein schon:

ganze Höfe	— — —	34.
halbe	— — — —	21.
drittlhöfe	— — —	24.
Bausölden	— — —	38.
Leerhäusler	— — —	128.

also zusammen 245 Gütter nur in einem einzigen Landgericht und von einem Kloster entgehen!! —

e) *Monum. boic.* Vol. III. p. 379.

§. 44.

Nachdem ich nun bewiesen habe, daß die Niedergerichtsbarkeit nicht das Rechtsprinzip der Scharrwerken, sohin diese nicht die Folge der erstern seye; so will ich nur noch meine Leser in das Labyrinth von Widersprüchen der entgegengesetzten Meynung führen, und annehmen: „Die Niedergerichtsbarkeit sey das „Rechtsprinzip der Scharrwerk, und diese die „Folge der erstern.“ Deßwegen auch der Schluß von einem auf das andere gelten muß; und da die Wirkung nur der Ursache folgen kann, so sollen

1) Die Landgerichtsherrn als Innhaber der Niedergerichtsbarkeit den meisten adelichen

Vogtherrn die Scharrwerk nehmen; — oder es hätten die Vogtherrn vollkommen Recht, wenn sie die Niedergerichtsbarkeit an sich bringen. —

2) Die Landgerichtsherrn haben sich der Scharrwerk über gefreyte Sedlhöfe und Schwaigen begeben, also haben sie dieses auch mit der Niedergerichtsbarkeit thun müssen; d. i. die Innhaber dieser Gütter sind der Scharrwerk befreyt, also auch der Niedergerichtsbarkeit. —

3) Alle Dorfgerichte haben dann in Voraussetzung dieses allgemeinen Satzes das Recht, die Scharrwerken zu fordern; wenigstens kann der Landsherr aus Mangel der Niedergerichtsbarkeit in selben dieses Recht nicht ausüben. —

4) Alle Klöster, welche Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden erhalten haben, betrogen sich selbst: daß sie die Scharrwerken öfters kauften, wozu sie doch schon das Befugniß vermög ihrer Niedergerichtsbarkeit hatten; — die Landesherrn hatten deßwegen zum Verkaufe kein Recht, und von denjenigen Klöstern, welche die Scharrwerk bereits noch im Besitze haben, kann sie sofort nicht mehr eingelöset werden.

Wie

Wie es nun bey einstiger allgemeinen Ausführung dieses Systems in der bayrischen Gerichtsverfassung unter und über sich gehen wird, kann jeder Leser jetzt sich leicht vorstellen; und zuletzt müßte die ganze verursachte Verwirrung zum entscheidenden Wohl für Landesherrn und Landstände wieder mittels Zurückkehr auf die ächte durch meine gegenwärtige ganze Abhandlung angegebene Landesverfassung auseinander getrieben und getilget werden, oder Bayern hierinn eine neue Verfassung erhalten.

§. 45.

Weil durch den 60ten Freyheitsbrief die Edlmannsfreyheit auf Grundunterthanen mit der Gerichtsbarkeit vermehret wurde; so ist es der gewöhnlichste Fall: daß Scharrwerk und Niedergerichtsbarkeit als Theile eines Ganzen gebunden beysammen stehen; nämlich bey Hofmarchen, mit der Hofmarchsgerechtigkeit besonders Begnadeten, und jetzt auch bey den der Edlmannsfreyheitfähigen Grundherrn; und von dem Zeitpunkte an man blos diese zu betrachten gewöhnt ist, wodurch man, der Vogtey und Dorfgerichts so andern Gerichtsconcessionen vergaß. — Die Absicht der Erwerbungen von Gerechtsamen über einzelne Gütter bestand in

der Gleichmachung derselben zu den Hofmarchen; dieses gieng denn nicht auf einmal, sondern periodenweise von einem Landtag zum andern, von einer Steuerverbewilligung zur andern; man gedieh von der Scharrwerk, Steuer und Musterung nun auch zur Gerichtsbarkeit. Jeder Grad, mit dem man sich den Hofmarchen näherte, wurde für den angesehensten gehalten, und deswegen als vermeyntlich der vorzüglichste Theil statt dem Ganzen gesetzet, und so entstand aus dem Worte hofmarchliche Obrigkeit, der Ausdruck durchgehende Niedergerichtsbarkeit, welcher soviel als die ehemalige Hofmarchsgerechtigkeit ausdrücket.

§. 46.

In diesem Verstande nun, und in blosser Nachmodelung der neuen Edlmannsfreyheit werden Scharrwerk und Gerichtsbarkeit in den Jurisdictionsconcessionen ertheilet, und bringt der Ausdruck völlige Niedergerichtsbarkeit als eine juristische Metapher, ein Theil für ein Ganzes gesetzt, die Scharrwerk mit sich. Es läßt sich aber deßwegen nicht von einer blossen Gerichtsbarkeit auf Frone, und von dieser auf jene schliessen und beweisen.

Den Hofmarchsherrn, mit der Hofmarchsgerechtigkeit Begnadeten, und jetzt den neuedlmanns-

mannsfreyheitsfähigen Grundherrn [a]) in alleinige Betrachtung gezogen, dabey aber die Vogtey, Dorfgerichte [b]) und die den Klöstern oft gegebene besondere Jurisdiktion bey Seite gesetzt; — statuiret unser neuestes Gesetz: [c])

„Die Scharrwerk kann nur jener „allein fordern, der die Niedergerichts„barkeit über die Fron- und Scharr„werker zu exerziren hat; — und das „Scharrwerksrecht hängt obverstande„nermassen lediglich von der Niederge„richtsbarkeit ab, und wird anderge„stalt nicht als mittls selber erlangt"

So deutlich jetzt diese Gesetzstelle wird, so unrichtig wurde sie bisher erklärt, weil in Erklärung derselben immer extensiv zu Werk gegangen, und sie deßwegen zu allgemein angenommen wurde.

a) Bey den Neuedlmannsfreyheitsfähigen ist die Gerichtsbarkeit nur eine Darangabe, und wird die Scharrwerk schon vorausgesetzt. Diese erhalten jetzt hofmärchliche Gerechtigkeiten vermög ihren Edlmannsfreyheitsconcessionen, und einem andern ertheilt man unter dem Ausdrucke: Niedergerichtsbarkeit heut zu Tage Edlmannsfreyheit.

 b)

b) Die Dorfgerichte sind zur Stunde noch keine Antiquitäten, sondern man trift sie noch hie und da unter der jetzt allgemeinen Benennung Hofmarch lebhaft an.

c) *Cod. Civ.* P. II. Cap. 11. §. 4. et 6.

§. 47.

Da nun unser Codex nichts Neues verordnet, so hat er durch Vergessenheit der Vogteyscharrwerk diese auch nicht aufgehoben, oder wohl gar förmlich mit der Niedergerichtsbarkeit vermehret; — und weil man der bestehenden Dorfgerichte, und mit blosser Gerichtsbarkeit begabter Grundherrn, von denen noch zur Stunde die gnädigste Landesherrschaft als Landgerichtsherr die Scharrwerken fordert, keine Erwähnung machte, unmöglich als ein Beweis gelten wird können, daß durch diese Gesetzstelle die Scharrwerken selben seyen verliehen worden; so konnte es also nie die Absicht des Gesetzgebers gewesen seyn, die Niedergerichtsbarkeit zum wahren Rechtsprinzip des Scharrwerkrechts, und dieses zur unmittlbaren allgemeinen Folge des erstern zu verordnen und festzusetzen.

§. 48.

Ich kann also mein in der Geschichte und Verfassung gegründetes Resultat

„Daß die landgerichtische Pflegscharrwerk keine nothwendige aus der „Natur der Niedergerichtsbarkeit „fliessende Folge, sohin diese nicht der „Rechtsgrund der erstern seye; — daß „sofort sich von keiner auf die andere „schliessen lasse; wohl aber beyde gewöhnlichstens als unzertrennbare „Theile eines Ganzen, jetzt angetroffen „werden, — und daß man in den neuern Concessionen, unter dem Worte: „Niedergerichtsbarkeit Edlmannsfreyheit verstehe, dieses sich aber gar „nicht auf die Zeiten vor der neuen „Edlmannsfreyheit erstrecke"

ohne Kritik der Gesetze, und ohne ihre Hinderniß als richtig behaupten, und es kann mein abgezogenes Resultat in Prozessen dieser Art, als aus Gesetzen und der Landesverfassung abgezogen, ganz unbedenklich angenommen werden.

§. 49.

Man muß in Prozessen dieser Art nicht auf die Theile, sondern auf das Ganze sehen; hat man

A) Scharrwerk, Musterung und Steuer auf Grundunterthanen noch heut zu Tage allein, und will die Gerichtsbarkeit dazu haben, so beweise man

a) daß man Edlmannsfreyheitsfähig seye; oder

b) daß man hofmarchliche Gerechtigkeit darüber in einer besondern Urkunde erhalten habe;

aber von der Scharrwerk kann man ein für allemal nie auf Gerichtsbarkeit schliessen.

B) Hat man entgegen Gerichtsbarkeit ohne Scharrwerk; so bedenke man, daß dieses entweder

a) aus der ottonischen Handveste herrühre oder

b) es ist ein Dorfgericht im strengen Sinne.

c) oder man hat vor 1557 bloße Gerichtsbarkeit über Grundholden erhalten;

will man nun noch Scharrwerk dazu haben, so darf man nur

a) edlmannsfreyheitsfähig seyn, oder

b)

b) man beweise die Erhöherung des Dorfgerichtes zur Hofmarch; oder endlich

c) man zeige die sonderheitliche und unmittelbare hofmarchliche Gerechtigkeitsconcession vor; —

Und so kann man mit weit ruhigerm Gewissen den Sieg erfechten, als durch die dunkle Wege der Verjährung.

C) Besitzt man endlich bloße Vogtunterthanen, von welchen man die Scharrwerk fordern kann, und steht dem Vogtherrn noch keine Gerichtsbarkeit zu; so weiß ich auch ausser einer besondern Concession, keinen gesetzlichen Rechtstitl.

Ueberhaupt aber sind derley Fälle so sehr individuel, und mit der Erwerbsgeschichte der Güter so eng verwebt, daß man allezeit zuerst diese gehörig auseinander setzen soll, ehe man zu allgemeinen Rechtsgrundsätzen schreitet: und da wird man nicht ohne Verwunderung sehen, wie so manchmal von den verschiedenen Gerechtsamen über ein Gut eine nach der andern durch alle Rechtstitl erworben worden, und eine subjektivisch reál; personál wieder die andere ist, und daß sich sohin nicht allezeit ein bestimmter Name für den Innbegrif dieser Gerechtsamen angeben läßt.

§. 50.

§. 50.

Die Hauptquelle dieser Verirrungen liegt in der Beyseitesetzung der Dorfgerichte und anderer bloßen Strafegerichtsbarkeitsausübungen, und vorzüglich in der verloren gegangenen Kenntniß der Vogtey, oder eigentlich in bisher von allen Auslegern des Landrechtes 1616 geschehener unrichtiger Erklärung derselben. Es ist daher noch nothwendig, daß ich hier zum Beschluße die Geschichte dieser Verirrung anfüge.

Vor dem Jahr 1557 haben die Adelichen größtentheils über ihre Grund- und Vogtunterthanen nur die landgerichtische Pflegscharrwerk ohne Gerichtsbarkeit gehabt.

Vor dem XVI Jahrhunderte haben noch mehrere Dorfgerichte existirt, wovon ein großer Theil nach der Hand theils durch Concessionen, theils durch Verträge mit dem landesherrlichen Fiscus, oder durch Verjährung zu Hofmarchen emporstieg. a)

Vor diesen Zeiten gab es noch häufig Scharrwerk ohne Gerichtsbarkeit und diese ohne erstere. — Nachdem aber die Adelichen in dem Jahre 1557 auch noch die Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden erhielten; so blieb nunmehr allein die zur landgerichtischen Pflegscharrwerk

werk erhöherte Vogteyfrone ohne Gerichtsbarkeit übrig; und da nun auch die Dorfgerichte und andere bloße Gerichte (weil man in selben Landgerichtsseits die Pflegscharrwerk noch selbst zu fordern hat, und diese deßwegen nicht in Abgang gekommen) nicht mehr in Anschlag gebracht wurden; — so hatte man lediglich nur mehr die Vogteyscharrwerk als noch einzig von der Gerichtsbarkeit getrennt bey Mediatherrn, in Betracht zu ziehen.

a) von Krenner a. a. O. §. 42.

§. 51.

Unter diesen Umständen entstand nun der Art. I. Tit. XXII. des bayrischen Landrechts vom Jahre 1616, was Scharrwerken seyen. —

„Die Scharrwerken kündten nit eigentlich bestimmt werden, doch insgemein davon zu reden, seyen es Dienst und Arbeit, welche ein Unterthan seinen Gerichts- oder Vogtherrn zu seiner Leib und Hausnothdurft mit seinem Vieh oder mit seinem Leib, mit oder ohne gewisse Maß verrichten und leisten muß.„

Das

Das Gesetz verordnet nichts bestimmtes allgemeines, weil es weis, daß die Scharrwerks-Rechtstitl zu vielerley sind; erzählt aber, daß gemeiniglich (insgemein) der Fall vorhanden ist; wie derjenige, welcher die Scharrwerk fordert, entweders der Gerichtsherr oder Vogtherr ist; entweders muß man die Frone seinen Gerichtsherrn als Theil seines ganzen Rechtes, oder nur seinen Mundherrn leisten.

So deutlich und aus der Landesverfassung nothwendig entspringendes Verhältniß diese Stelle ist, so wenig wurde sie bisher verstanden.

§. 52.

Christoph von Chlingensperg [a]) verstund schon das Wort Vogtey nicht mehr, und vermengte es mit Gerichtsbarkeit; —

Gleich darauf unterschiebt Ertel [b]) dieser Gesetzstelle, damit sie in seine Erklärung passe: „sunt autem operae nihil aliud, als ein „täglich Dienst, so zu der Gerichtsherrschaft „Nothdurft, mit Vieh oder eigner Hand mit „oder ohne gewisse Maas verrichtet wird,“ und zitiret dabey den oben angeführten Art. 1. Tit. XXII.

Er

Er läßt das Wort Vogtey gar aus, weil er als ein Schwabe, nach schwäbischen Begriffen die Vogtey für einen gleich bedeutenden Ausdruck mit Gericht hält, und übersetzt deßwegen die Gerichts- und Vogtherrn in einem dominum jurisdictionalem. — So wird unter den bayrischen Gelehrten der erste Stein zur Verwirrung in dieser Materie gelegt; aber es konnte auch nicht anders seyn: denn, um ein aus der innerlichen Verfassung Bayerns abgezogenes Gesetz zu erklären, wendeten sie sich zu den in dieser Sache allerunanwendbarsten Gesetzen, sie nahmen nemlich ihre Zuflucht zu den römischen Gesetzen, sie schlossen von den römischen Herrn über Sklaven auf die teutschen Landgerichtsherrn, und setzten damit den teutschen Gerichtsunterthan, den Grundholden und Leibeigenen in römische Sklaverey.

a) *Chlingensperger* (Christoph) Disp. jurid. de operis subditorum ad intellectum des churbayrischen Landrechts: Tit. XXII. 1692. Ass. IX. Nro. 1.

b) *Ertel* (Ant. Guil.) Praxis aurea de jurisdictione infer. civil. 1693. Cap. VIII. Obs. I. §. 1.

§. 53.

Auf gleichem Wege irregeleitet hatte auch der Freyherr von Schmid, a) für den vielleicht

Nie-

Niemand mehr als ich die unbeschränkteste Hochachtung zu hegen Ursache hat, das Unglück, beyde diese Wörter **Gerichtsbarkeit** und **Vogtey** zu vermengen, da er saget: „dicitur (nämlich im „Artikl des Gesetzes) quod operae rusticae „sunt angariae, quae subditus debet suo „domino jurisdictionali seinem **Gerichts-** „oder **Vogtherrn.** „Verificatur igitur in „his verbis, quod ad introitum huius tituli „pro fundamento posuimus, jus servitio- „rum rusticorum sive operarum, effectum „et sequellam esse jurisdictionis sive vog- „teiae der gerichtlichen oder vogteylichen Obrig- „keit.„

a) L. B. *Schmid* (Casp.) Commentar. ad jus municipale bavar. 1695. Tom. III. ad Tit. XXII. Art. I. und ad Art. 9. — In diesem letzten Artikl sieht er nun Gerichtsbarkeit und Vogtey getrennt; — um nun von dem einmal gefaßten Grundsatze nicht mehr abzugehen, so bildet er sich darauf eine noch zwote eben so irrige Hypothese, und meynt die durchgehende Niedergerichtsbarkeit beziele ganze Hofmarchen; **Vogtgüter** wären aber einschichtige ausser dem Hofmarchsdistricte entlegene Güter, welche unter der Gerichtsbarkeit der Hofmarchsherrn stünden.

§. 54.

§. 54.

Um das Wasser eben nicht klärer zu machen, schrieb Herrmann von Chlingensperg [a]) die irrigen Meynungen eben genannter Männer weiters ab, und heißt Vogtey nach Freyherrn Schmid nichts anders, als, quando dominus aliquis hofmarchialis praeter Hofmarchiam habet praedia seu subditos separatos, et ad Hofmarchiam non pertinentes, einschichtige Unterthanen, oder Gütter, in quibus dicitur ein Vogtherr, oder Particular-Vogtherr.

Er weiß, daß manche Vogtey keine Gerichtsbarkeit mit sich bringe, vermuthet, Vogtey könnte auch manchmal eine Schutzherrlichkeit allein seyn, getraut sich aber nicht diese Meynung förmlich zu behaupten.

a) de *Chlingensperg* (Herrmann) Tract. de Hofmarchiali jure in Bavaria 1731. Cap. IX. §§. 15. 16. et Cap. XXVII. §. 1.

§. 55.

Was Wunder nun! wenn die größten Gelehrten Bayerns diese Vogtey nicht hinlänglich

kannten, daß sie auch in unserm neuesten Gesetzbuche a) vergessen wurde. Das Gesetzbuch ist in dem Geiste des bayrischen Landrechts verfasset worden, und die Auslassung der Vogtscharrwerk geschah lediglich aus Authorität der allegirten Schriftsteller.

Der gelehrte Anmerker beruft sich selbst hierin auf das bayrische Landrecht, und auf Freyherrn von Schmid, b) ja vermenget gleichfalls die Vogtgüter mit den einschichtigen Grundholden der Hofmarchsherrn, worüber sie hofmarchliche Gerechtigkeit, oder Edlmannsfreyheit ausüben; welches ebenfalls unrichtig ist; weil im allgemeinen die Vogtherrn keineswegs Grundherrn ihrer Mundleute sind. Deßwegen wurde selbst der Freyherr von Kreitmayr durch Baron Schmids und von Chlingenspergs ungleiche Auslegungen des bayrischen Landrechtes irregeleitet; er zielte daher mit seinem Satze: daß man die Scharrwerk nur mit der Niedergerichtsbarkeit erlangen könne, blos auf die Hofmarchen und Edlmannsfreyheit im allgemeinen.

a) *Cod. Max. civ.* P. II. Cap. XI. §. §. 4. et 6.

b) *Annotat. ad cod. civ.* P. II. Cap. 11. §. §. 4. et 6.

§. 56.

§. 56.

Aus diesen muß man denn auch den Geist des Gesetzes oder mentem et rationem legis kennen lernen, und darnach das Gesetz interpretiren, wodurch man eine weit richtigere Erklärung, als bey einer englischen buchstäblichen Auslegung der Gesetze, erhalten wird.

Unser Codex geht aber mit seinem Worte Niedergerichtsbarkeit, nur auf Hofmarchen, hofmarchliche Gerechtigkeit, und Edlmannsfreyheit, und übergeht die Vogteyscharrwerk mit Stillschweigen, und meldet von den Dorfgerichten, und andern Gerichtsbarkeiten, bey denen die Scharrwerk doch noch landgerichtisch ist, keine Silbe.

Da nun, wo die neuern Gesetze schweigen, und das alte nicht abschaffen, gelten noch die ältern Gesetze; es hat sohin noch heut zu Tage der Tit. XXII. des bayrischen Landrechtes vom Jahre 1616 seine volle Anwendung.

§. 57.

Es ist also in keinem Gesetze die Niedergerichtsbarkeit als das wahre Rechtsprinzip der

Scharrwerken angegeben, und der Schluß von dieser zur erstern statuirt worden; — sondern das von mir den ältern Gesetzen und der Landesverfassung konforme abgezogene Resultat selbst von den neuesten Gesetzen stillschweigend bestättiget, und das gegentheilige bisher allgemein behauptete System keineswegs legal, vielmehr nur auf falschen Gründen gebauet worden.

Damit glaube ich also die Geschichte des Scharrwerksrechtes in Bayern durch Verfolgung des Gesetzes auf seine Spuren, ohne es nur der mindesten Kritik auszusetzen, hinlänglich entwickelt zu haben.

Anhang.

Lit. A.

Aus der Urschrift.

Verzeichniß derjenigen Unterthanen zu Puechschlagen, so zu Jr. Drchl. Herzog Albrechts ꝛc. Weyern alda, dann zu Rittbach und anderswohin = in das Landgericht aber Nichts scharwerkhen.

Puechschlagen.

1 ganzer Hof — — Caspar Loderer.
½ Hof — — — Andreas Magg.
½ Hof — — — Gr Schmidt.
½ — — — — Martin Geiger.
Pausölden — — — Hans Schmidt.
Pausölden — — — Hans Walther.
1 ganzer Hof — — Jakob Wenger.
Lahres Haus — — Hans Weiß.
Pausölden — — — Kaspar Ostermayr.
Pausölden — — — Georg Khiening.
Pausölden — — — Michl Pältl.
Pausölden — — — Kristoph Westermayr.

Lehres Haus	— —	Hans Arnold.
Pausölden	— —	Palthasar Widman.
Lähres Haus	— —	Kaspar Wohlschlager.
Lähres Haus	— —	Hans Schöbl Meßner.
Pausölden	— —	Hans Ostermann.
Lähres Haus	— —	Kristoph Peutscher.
Pausölden	— —	Augustin Lidl.
Pausölden	— —	Michl Bältl.
Lehres Haus	— —	Hans Kellerer.

Suma der Puechschlager so Ihr Drchl. Herzog Albrecht zu Dero Weyhern Scharwerch müssen.

Ganze Höf	2.
Halbe Höf	3.
Viertl Höf	—
Pausölden	10.
Lähre Häuser	6.

Zusammen 5 ganze Höf 2 lähre Häuser.

Lit. B.

Aus der Urschrift.

Beyleifiger Ueber- und Anschlag der Scharwerch, so die 4 Dörffer, Oberndorff, Pachenhausen, Viebach und Varenzhausen zu der Müll nach Underbrukh zethain schuldig.

Erstlichen braucht Er gemainlich all Jahr ains dem andern zu Hilf 2 Müllstain, so er zu Ingolstadt, Regenspurg, oder München nimt, worauf wenigstens Fuhrlohn, so vor diesem auch allweg also durch die 4 Dörfer angelegt, und bezahlt worden. und es Jerlich.

14 fl.

Dan so hat der Müller Jerlich zu den Wassergebäuen ains in das andere 30 aichreis, vonnetten, so er Jeden aus dem Holz haimbzuführen 1 fl. geben muß thuet

30 fl.

Von Säg-Pämen hat er auch jährlich wenigstens 40 Stamb vonnetten, weilen ers in die 2 Meil weit abholen muß, für jeden Stamb Fuhrlohn auch 1 fb 40 fl.

Nitweniger hat er zu den Wierprukhen und Beschlächten 50 zimerholz vonnetten, so er zu Peterzhausen 2 meil wegs weit abhollen mueß davon er für jedes zimerholz fuhrlohn bezalen muß auch 1 tb. 50 fl.

Zu Zuführung der Würstekhen muß man 100 fueder haben, von jeder fuhr 30 kr. ist 50 fl.

Dann zu zuführung des Bedirftigen Rauchholz zu den Beschlächten und Wöhren, wo die Amber einreissen will Ist Müller Jerlich gemainklich 150 fuder vonnetten, für jede fuhr 20 kr. thut 50 fl.

Für 15 täg zugrießen zuführen, Jeden tag 1 tb. 15 fl.

20 Fuhren ziegl und Kalch von Petershausen, Jede Fuhr auch 1. tb. 20 fl.

Dan sind der Handscharwerker 36; deren Jeder des Jahrs hindurch wenigstens 10 täg scharwerchen muß thuet 360 täg, für jeden tag 12 kr. thut 72 fl.

Suma 341 fl.

Lit.

Lit. C.

Aus einer gerichtischen Copie.

Extract aus dem Sal und Grundbuch, Churfstl. Kastenamts Dachau de ano 1583.

Casten Nänhoven.

Item derselb hat hivor auf den Kasten Dachau gehört, Welcher hievor Herrn Doctor Sölden und dann Herr Doctor Parbinger, verlassen worden, Dieselben Gilten, Rennten, und Nuzung von ihnen eingenommen, und verstift wird.

Item Es hat daselb ein Schloß sambt ainer Stallung und andern zimern alles gemaurt und aingefangen.

Item 2. Hof Enger, so auch eingefangen. Mehr das Vischwasser die Majsach genant, so nach der Gayrrach Wißmadern bis uf die Gemain Rinth und Stößt.

Hernach folgt beeder Sedlbaurn auch der Söldner Scharwerch zu dem Schloss.

Erstlichen müßen Sie ainem jeden Pfleger oder Innhaber die 6. Juchert akers, zwo zum Winter, und zwo zum Somerbau mit aller Nothdurft pfliegen und egen, doch muß der Pfleger den Samen hergeben.

Mehr mißen Sye den Winterigen und Sumerigen abgeschnittenen Getraid, allen zu des Pflegers Stadl führen.

Item mehr hat ein Pfleger 4 Tagwerk Anger, so die Söldner von Gaisenhoven zum Althey und Grämat abmähen.

Mehr den obern Hofgarten, so auch zweymädig.

Mehr 4 Tagwerk Wißmadt die Weber Wiß nanth, so die Söldner, von Mamendorf abmäen, müßen beeden Paurn alles Heu und Grämath einführen.

Mehr müßen Sie was ein Herrschaft, das ganz Jahr in das Haus haben an Getraid bedürftig, der ain Paur zu, und der andere von der Mühl in das Schloß führen.

Item es sein auch beede Sedlbaurn meinem Gl. Herl. in fürfallender Noth ainen Herwagen zehalten, und wan man den Hinbegehrt zeführen, und weiter kein Scharwerkh schuldig.

Item

Item die Söldner daselbst die Mißen in dem Althey, und Graimath, auf dem Wißmad Rechnen, und das zu Hey machen, Dedo Mist auflegen, und Scheiter richten.

Mammendorf.

Kaspar Majr ist urbar. Geörg Neumajr und Kristoph Sedlmajr beede fürstenfeldisch.

Diese 3 Paurn ist jeder im Jahr 3 Tag zum Schloß Nänhofen, als ein genannte Scharwerch 1 ganzen Tag zu fahren schuldig, und sein nicht destoweniger meinem Gl. Frstl. und Herrn. In der Landscharwerkh doch das in die 3 Tag abzogen. Neben andern Landgerichtischen zu scharwerkhen schuldig.

Wan Ihro Gl. ꝛc. den Extract wegen der Scharwerkh, so die Nähoverischen Unterthanen in Handen, vonnetten, will Ich Kastner solchen alsobalden abholen lassen.

Lit. D.

Auszug aus der Original-Beschreibung des churfürstl. Landgerichts Dachau vom Jahre 1606. voce Hofmarch Nänhofen.

Zu diesem Schloß und Hofmarch, müssen die Unterthanen, aus der nägst hievor benannten Hofmarch

march Malching dem Kloster Bernriedt gehörig, wie vor alters die schuldige Scharwerch verrichten, ausser eines Hofs, darauf anjezt Wolf Roming sizt, derselbe gehört mit der Scharwerch in Ir Frstl. Drl. Landgericht Dachau.

Lit. E.

Aus einer Urschrift des XV Jahrhunderts.

Verzaichnis des Pflögers zu Friedperg Jehrlichs Einkomen oder Amtsnuzung daselbst ungeverlich.

Erstlich die Burkhuet — — — 200 fl.

Für den Torwart auf der Schitt — 2 ℔ ℞.

Für den Hospau ab dem Kasten 32 Schaf Roggen Fridpergermaß, an aeuchner Maß 37 Schafl 2 Mezen. 40 Schaf Habern aeuchner Maß.

Roggens und Haber-Stroh von dem Hofbaurn so Schöber thut bej 15 fueder. 20 Plischl für ein Schobr.

Item zway aingemacht Peunten vor dem Schloßtor darumen bej 2. Juchart äkers, und ain klein tagwerh Wißmadt.

Item ain garten, untern Schloß, Jehrlich bei ainem oder 2 fueder Hey ain fueder Kraymet, ein wenig obs so es ainem Pleybet.

zween

zween Kabes Garten, so man die wol tungt tragens desto mehr Kraut, bej 6 oder 7 fueder Jerlich.

Item den Padanger 3 tagwergs tragt Jerlich bis in 5 oder 6 fueder Hey, wan es wol geratt.

Benz imb Schloß und fuettergraben bej 1 oder 2 fuetter Hey, so man In Graßthuehern aufzie-hen oder eintragen muß.

Item ein fisch Griebl hab ich Pflegsverwalter gleichwohl nie besoizen lassen. Ists unkosten nit wert.

Item bej 100 Tagwerkh Wißmad auf dem Lehfeld bei Sct. Affra, wan es ain dirr Jahr, hat es ob oder bis in 30. 35. Fuderlein Hey getra-gen, wan es aber ain guet Jahr Iber 50 und bis in 60 oder 70 fuederlein ertragen, wie mans mit der Scharwerch führet, und Welleids Paur sein fahrt nit thuet nimbt ain Pfleger das Geld dafür. oder wirt gestraft so er ungehorsamb er-scheint.

Jedoch geet ainem Vncosten Jerlich darüber es gerat Uebl oder woll 3 oder $3\frac{1}{4}$ schäfl Roggen, zway schlacht rind fühs und ander unkosten auf Schörg und Mader Recher oder Scharwerkher bis einer solches einbringt. Nachdem Schön oder Rog-

Roggen Wötter verhanden und die Armen vor Hunger erhalten nug werden.

Item Jehrlich Kuchendienst laut überschülehs Register.

Item der Dehl oder Aichl Gelt, darnach das stet. Ain Jahr bei 10. das andere 20. 30. 40. oder 50 fl. oder wan es wol gerat 80 fl. aber vergangene 2 Jahr 72 und 73 ist mit ainem Pfening halber oder Gld. etc. gar nichts.

Item die Vöglhert oder wild Pan Im Landgericht Friedberg so jährlich bei 30. 40. und 45 fl. ertrag darnach fiel föchler und Lercher außgeen. Jedoch der Unkosten über das weitleisig geyaigt nit ertrögt, sondern der Lust für den Nuz zerechnen.

Item ein glein Weyerleyn zu Eraspurg. Ist nicht geraumbt trögt nit fil.

Item das Gleitgeld, wan die von Augspurg geehen Friedberg in die Freyung komen, nachdem vil aufsteen yeder alle 14 Tag 8 kr. und gemainer Statt 8 kr.

Item die Waynuzung vom Waidfisch so ein Pfleger Jerlich bis in 100. oder 110. stukh ungeheurlich haben mag, Aber seit Hrzogin von Lottering allda die Stedl und Stallung.

Item

Item die Osterlamb von sant Khatarina in Augspurg wurt Jerlich 15 kr. gleichfalls hat der von sant Ulrich den Hn. Pflegr seligen mit einem Tuch zu bar Hoßen zum neuen Jahr, so fort ꝛc.

Inhalt Nihil. Großer Abgang.

Item die Behausung im Schloß oder Hauszins dafür aber yezt sechs Jahr Nihil.

Item das Hofholz zu Landmeßdorf bei 35. Khlafftern ad 40 fuedern, ausser den 15 so dem Amtmann darvon zugehören, Mer In das Siehaus und Selhaus auch ghern unserm Herrn, 7 fuder.

Mer Stangholzen zu Earching 390 fueder, so bei 75 Klafter Holz Jerlich angeschlagen wurdet.

Item 72. klafter Weichten Pachscheiter aus der Kloster Hohen und gemeinen Grund so hinder den von St. Ulrich Altmeister und Kiehbach sizen.

Dagögen ist Pflöger oder sein Verwalter mit 4 Pferdten, so man ihn erfodert zu erscheinen schuldig. Auch im Schloß, und stat Iren fl. gl. allen gehorsam nuz und frumen zu befurden verpflicht und gehorsam schuldig.

Lit.

Lit. F.

Aus der Urschrift.

Vermerkt die Vogtbaurn und andere Scharwerkh zu dem Schloß Dachau gehörig, die man einem jeden Pflöger thuen muß, und was ein jeder thuen soll, wie hernach folgt, wie auch ein Pfleger die Vogtey und andere Scharwerkh soll halten, mit Essen, und Brodgeben, wie dan von alter herkommen ist.

Item im Puechschlagerambt sein 18 Paurn, und 3. Hieber nemblich.

Niederpachern,	Martin Neumajr —	1 Pf.
Oberpachern,	Hanns Khnelling —	1 Pf.
Renhoven,	Hans Haub — —	1 Pf.
Vappach,	Georg Oßwald — —	1 Pf.
Händenzhofen,	Peter Lachermajr —	1 Pf.
	Ruprecht Pfundtmajr	1 Pf.
	Hans Müller — —	1 Pf.
Sigerzhoven,	Georg Sedlmajr —	1 Pf.
Ostenhaußen,	Lienhard Glas —	1 Pf.

Ru=

Rumelzhausen, Hans Winklmajr — 1 Pf.
Lienhardt Hörl — 1 Pf.
Perkmayr — — 1 Pf.
Schwabhaußen, Vez Müller — 1 Pf.
Lienhard Lißl — 1 Pf.
Hans Schadl — 1 Pf.
Grägl — — 1 Pf.
Widen — — 1 Pf.
Praunhofen, Ebster — — — 1 Pf.
Müsperger — — 1 Pf.
Ried bei Indersdorf Georg Lachermajr 1 Pf.
Nüßl — — 1 Pf.
Ottmarschafft, Wikemajr — — 1 Pf.
Pilbis — — — 1 Pf.
Niderroth, Thoma Kreitmajr — 1 Pf.
Georg Kreitmajr — 1 Pf.
Hans Müller — — 1 Pf.
Augustin Schnagkh — 1 Pf.
Andre Dösch — — 1 Pf.
Stephan Perkmajr — 1 Pf.
Egermajr — — — 1 Pf.

Paul Hikher — — 1 Pf.

Mochinger Ambt Clain Inzemoß, Schor- majr — — — 1 Pf.

Bändl — — — 1 Pf.

Pettenbach, Heysemajr — — 1 Pf.

Osamb — — — 1 Pf.

Lienhard Claß — — 1 Pf.

Wesserndorff, Schuehpaur — — 1 Pf.

Rermoß, Schiechl — — — 1 Pf.

Großen Inzemoß, Hainrich Scheirer 1 Pf.

Item die angezeigte Vogtbaurn muß ein jeder 4. Klafter Scheiter Holz aus dem Puech in das Schloß, und 10. Fuder mist aus dem Schloß in die Wälder, wohin man ihn anzeigt führen, doch so hat ein Kastner damit zehandlen Befelch dieß Holz halben; ain Hueber muß 2. Klafter Holz und 5. fuder mist führen, es muß auch ein jeder Paur und Hueber, im tunget ain Aufleger haben, und ein Pfleger muß den Vogtbaurn und Huebern auch den aufleger zu Mittag Essen, ain Mueß, Krauth, und Mülch oder anders, und am Abent 1. ℔. oder ain Stukh Brod geben.

Es müßen auch die Paurn jeder zween und ain Huber ain tag akhern, und welcher Paur 2.

Eggen, wen man saát hat, dem geht ain akertag dafür ab, und die Paurn aus Puechschlagerambt mißen Korn und Habern bauen, und brachen, und wan man oder zu welcher zeit die Paurn akheru sollen, da soll man dem Amtmann des Amts zufragen, und zeitl zu wissen thun, damit der den Paurn und Hueben das Pieten mög, und sich die Paurn und Hueben darnach richten mögen.

Dießen muß man gleichfalls, wie den obrigen zu essen geben,

Item die zway Falget mußen, das Mochinger Ambt 8. VogtsPaurn thuen, darzu muß man Inen aus Pueschlagerambt von denselben Vogtpaurn 4. Paurn zu jeder Valg 2. Paurn schaffen, den muß der Ambtman wan man Ihm zu wissen thuet, Pietten und schaffen.

Mit dem Lohn obige Beschaffenheit.

Item ain Paur zu veldtgedüng haiß der Schakh, der muß 2. tag in dem Garten bej Mitterndorf akhern, und ain tag tungen denselben Paurn so man in haben will, muß ain Thorwärtl Pietten.

Gibt ihm um 1 kreizer Brod.

Wan man aber mehr akerleith in den Garten bedarff, dazu soll man dem Khnälling zu Ober-

bachern, und dem Martin Neumajr zu Niederpachern Pietten.

Hats obiger Schalkh allzeit allain gethan.

So aber die 2. Paurn den Weingarten nit gar akhern haben mögen, so Peut man Paurn, so vogtbar sein, zeakhern.

Verstandten und muß Schalk allein thain.

Item die zein umb das Schloß, und ängerlein bej dem zollhaus, müßen die Söldner in Mochinger ambt thuen, auch das Schloß richten, und den mist auf dem Feld braithen.

Wann man zeun macht, oder gräben aufwirft, muß man ihn zu essen geben, als ein Krauth, Milch, und Brodt.

Ingleichem auch den Hohrichtern, auch Mistbraithern.

Ittem die von Mitterndorf, die zäun umb das Veld machen und den muß ein Thorwärthl Pietten, doch nun den Söldnern

Denen hat man nie mehrers, als ain halb kr. Laibl geben.

Item die von Ginding, mißen den Haar ausjeden, und ropfen, rifflen, auch Sezen, ausröchen, auch

auch das Unkraut ausziehen und die bayrischen Rueben ausgraben.

Bey der Pfleg thut khain güntinger nichts, als zum Schloß.

Item die von Ezenhaußen, mißen die Krautstukh in dem Weingarten umgraben, und in dem Gärtlein bey der Prukh, mißen auch den Cabs ausJeden, Pflanzen sezen, den Cabis ausschlagen, auch das Kiekraut einhaken, in die fäßer, und mißen das Kräutl ab den Rueben Schneiden.

Gibt denen wie obigen zu essen, mißen auch Haaber und Khorn, Veßen, und Gersten, Saåen, zu dem allem muß In ain torwärtl Pietten, Es sollen auch die Scharwerkher zu Morgens umb die feyrn zu = und von der Arbeit gehen. Denen muß man auch zu essen geben.

Item die hernach benente Paurn mißen zum Schloß Dachau, Scharwerkhen und fahren, wie hernach folgt, und thun sonst kain Schararbeit, dan wan man Gl. Fürst und Herr hie ist, mißen sie auch fahren.

Gibt denen nit zu essen, sondern nur das Brodt.

zween Paurn zu Eysingerzhoven

Ezenhaußen — — — 2 Pf.
Stainkirhen — — 2 Pf.
Mittendorff — — — 2 Pf.
Webling — — — 3 Pf.
3. Gietl
Gündring — — — 9 Pfg.
Khennathen 1. Paur fahrt mit mehr.

Item die angezeigten Paurn mißen das Hey, das zu dem Schloß gehört, auch alles traid vom Hofbaur auch Haar, Khraut und den Saamen auf das feld führen.

Auch einem jeden umb 2. Kreizer Brod.

Die Pauren mißen das Stroh, Traidt, Gsoot, und Agn in das Schloß aus dem Stadl auch die Wesch und Wasser von- und zu dem Pach führen.

Dieß ist zu verstehen, wan ein Herr Pfleger selbst stehet alhie wohnt.

Die Baurn mißen auch von München, Wein, Pier, Proth, Salz, und was man zur Pfleg Nothdürftig ist, aus und einführen, und wan man eins oder mehr Pauren bedirftig, so muß ihn ain thorwärtl biethen.

Sie

Sie müßen sonst alleding in das Schloß führen, was zu der Pfleg gehört. Wan die Herrschaft selbsten allhie wohnt.

Die Paurn zu Gündting und Mitterndorf, mißen den Haar, Rueben, oder was man in den Garten Pauth zu Mitterndorf, jeder 2 fueder führen, und wann sie es nit gar führen, so Peuth man andern, die es gar führen, und muß jenen ein Thorwärtl bieten.

Denen gibt man das Brodt.

Item den Samb zu Moching muß der Ambtmann daselbst mit der Scharwerkh mäen, heyen, und führen lassen, doch muß ain Pfleger jedem Mader und jedem Recher 1. Brod aines kreizers groß, und dem ambtman ein fuder Hey geben, und dem Hütter 1. Fueder Hey, und dem Vormader muß man mehr Brod und umb 2. kr. dann ainen andern Mader geben.

Item ain Ambtman zu Neuhaußen, muß den Gesuoch mit der Scharwerkh mäen, und Heyen, lassen, und wann der gehäet ist, so theilen die zween Pfleger Dachau, und Mönzing das Hey miteinander, das muß der Ambtman mit der Scharwerkh führen, es muß auch ein jeder Pfleger den Mader und Rechern umb Proth 4. p. geben,

geben, auch den Ambtmann 2. fueder, und des Ambtmans Knecht 1. fueder Hey folgen, und zueseen lassen.

Wird einen Jedwedern Recher und fuhrmann umb 2 kr. Broth geben.

Denen Madern muß der Pfleger zu Menzing auch jeden umb 2. kr. Broth geben, wie auch den fuhrleuten desgleichen.

Item wann ain Paur ain Holzfarth thuet, muß Ihm Pfleger ain Brodt geben, gibt Jez Castner. Und wann ain Paur sein traidt und Hey fortgethan, soll man Ihm auch ain Stuk Brod geben.

Den Holzrichtern muß man zu morgens ain Suppen, zu Mittag das Mahl, und am Haimbgehen 1. Stükh Broth geben, wird also observirt.

Die Scharwerch so in den Gärten arbeithen, soll man nit zu essen und Broth geben, wie von alter her, auch die Zeiner, herkommen ist, halten.

NB. Verstandten.

NB.

Die Söldner zu Prittpach missen ein Schnitt, jeder ainen halben tag lang schneiden, dann muß er

er morgens fruh ain Suppen, zu Mittag ain Krauth, Milch, und was von Mehl geben,

Die 2. Pauren zu Eissingerzhofen mißen ainen halben Tag eggen.

zu Webling	5.
Mitterndorf.	1.
Gündting	9.

Den gibt man umb 2. h. Broth, wan die Paurn den traiddienst und ands nach München liffern, muß man denen zu essen geben, und auf ainen Wagen denen Roßen 1. viertl Haber.

Lit. G.

Aus einer gerichtischen Copie.

Extract aus dem, beim Churf. Pfleg-amt Dachau, verhandenen alten Protocoll, de ao. 1540. et sequentibus.

Die Scharwerch zum Schloß Dachau.

Erstlichen zum Prachen, und Haabersaath von Niederroth 8. Paurn.

von Riedl 2. Paurn.

von Ottmairshart 2. Paurn.

Kornsach.

Erstlich zu Fraunhoven 2. Paurn mit 3. Pflig, Item zu Handenzhoven 3. Paurn mit 5. Pfliege. von Rennhofen 1. Paur mit 2. Pfliegen.

Für Korn und Haabern zu Egen.

von Schwabhaußen 5. Paurn.

von Sigertshoven 1. Paur.

In des Dachauer Schergen pieth

8. Paurn und 2. Paurn von Rumelzhausen, die 2mal folgen mißen.

Item 1. Paur zu åssenhausen, und 1. Paur zu åssenhausen, so die Gersten åkern mußen.

Item zu unter und Oberpachen zween Paurn, so die Gersten unteråkern mißen.

Item ein Baur zu Feldgeding, der muß 2. tag akhern, wo man sein bedarf, in Gersten, Lendern, oder in Garten, denselben muß der thorwarth Pieten.

Die gemelte Paurn von ober und unterpachern, Rumelzhaußen, Aessenhaußen, und Veltgeding,

ding, die mißen die Gärten Dungen nach Nothdurft.

Item auch die Paurn, wie sie gemeldt sayndt, die mißen jedlicher 10 fueder Mist ausführen.

Item auch mißen die obgeschriebene Paurn jeder 4. Klafter Scheider aus dem Puech in das Schloß führen, ausgenommen den Paurn von Veltgeting fürt khains, Item Müller von Handenzhoven,

Item einer von Frauenhoven, Item Kistler von Schwabhaußen, seindt halbe Paurn und führens Holz halb.

thut in Suma 150. Klafter.

Item auch mißen die Söldner von Veldtgeding alle Nothdurft zaunholz haken, und gibt ihnen ein Brodt, anders nichts, und 4 Paurn von Veldtgeding sollens führen, und die von Mittendorf müßen zeunen vor dem Veldt, und den zeunern soll man zweymal zu essen geben im Tag und ein Brodt.

Auch muß der Dachauer Scherg in seinem Pieth Zeuner Haben, so die Gärten zäunen, als vill man bedarf, und ihnen ihr essen geben 2mal und ein Brod.

Mehr

Mehr muß er die Mistbräuter haben in seinem Pieth, und Ihnen auch also zu essen geben.

Mehr muß er haben die das Holzrichten in seinem Bieth.

Item die von Gindting derfen anders nichts thun, dann allein im Hofgarten alle Arbeith, was darin zu thun ist, den gemeldten Akerleithen muß man zu Mittag zu essen geben, und ein Brod.

Item die von Ezenhaußen mißen die Korn säen, und die Habern allweg halb, und mißen graben im Schloß, und die Pflanzen sezen, und gärtlen nach Nothdurft, und das Kraut geten, und inheufflen, und allweg zwajmal zu essen geben, und ain Brod, und mißen auch Kiehkraut haken, und die Ruben buzen, und ihnen 3mal zu essen geben im tag.

Item die zween Paurn von Eysingertshoven, und zween in Ezenhausen und zween zu Stainkirchen, und 6 Paurn zu Webling, und 8 zu Gündting, und 2. zu Mitterndorff, die mißen alle ding in das Schloß führen, was in das Schloß gehert.

Item ein jeglicher der Mist ausführet, der soll ain Mistaufleger mit im bringen.

Das

Das Holzhaken gehet den Pfleger nichts an, und ob aber ain Mangl im Holzhaken wer, so hat er darzue zereden.

Die Scharwerch zum Schloß Dachau gehörig fol. 30.

Was für Baurn und Landgerichts Leuth zum Schloßpau Dachau, und derselben Hof, auch zum Holz fertten gewidmet, und von alter darzue gehört, wie sie auch dieselb Arbeit verrichten sollen, darum ist ain Alte Zettel und Verzaichniß verhanden, auch vor Alter also gehalten worden, obgleich dieselben Güter in der vom Adl handten khomend, daß seye nichts weniger mit der Scharwerch, Musterung vnd Reiß dem Schloß bleiben, wie dan solches die Landsfreyheit von Gewidmeten Scharwerkhen lautter mitbringt, und dieselben Paurn in Kriegsleiffen schuldig seyen, mit ihren Wehren Ins Schloß zezihen, und daselb zuverwahren helfen.

Gleich wohl sind vor vielen Jahren etliche Güter, als Nemblich khematt zu vedlding, der wiederumb zu Stainkürchen, und sein Paurnhof zu Gindting, izt Herrn Lizentiat Prunner, gemainer Landschaft Canzler zugehörig, wie die andern Scharwerkh Baurn anzeigen vom Schloß

kom-

kommen, dessen sie sich bey frl. Obrigkeit beschwert, und begert, an dernstatt andern aus dem Landgericht zuverordnen, dieweil es aber so langst beschehen, ist es darbej bliben, wie dan Hanns Schwankhler Frl. Kastner Ano 656 derhalben gehn Hof Bericht geben.

Hat sich derselben zeit Stephan Traimer Frl. Kamerrath von wegen seiner Hausfrauen, und seines Schwagers des Kraften zu Erding auch unterstanden, 4. Paurn und 10. Söldtner zu Gindting, so auf Absterben der alten Ottmar Riedlerin auf Sie erblich gefallen, aus der Schloß Scharwerkh, in Kraft der Landsfreyheit, beziechen Ihnen zescharwerkhen verbotten, deß sich die andern armen Leuth beschwert, bericht genomen, darüber replicirt, und mir als Pfleger befolchen worden, noch weitern Bericht zethun, welcher dann von den Fürstl. Kamerräthen der Zeit Mündlich beschehen, darauf befolchen worden, dieselben Paurn und Söldner, wie von alter aus obgehörter Ursache zur Scharwerkh anzuhalten, die sie dann bisher ohn wiederredt gethan, Traimar und Krafft die Sachen ersezen lassen.

Schar-

Scharwerch zum Moß halb gehen Dachau, und halb gehen Menzing gehörig.

Wer solche verrichten muß, ist derentwillen ein absonderlich Verzaichniß verhanden.

Den 4. xbrl. A. 604. In Dachau.

Alle Vogt- und Scharwerkh Baurn zu der Pfleg Dachau, erfodert, und Ihnen angezeigt, daß ich befelcht ihrer Frstl. Drl. Gerechtigkeit zu erhalten, was entzogen wieder in seinen Stand zebringen, und weil viel Klagen wegen Scharwerkher und Pfleg Baurn vorfallen, daß Sie nit komen, sich spören, und ausbleiben, muß ich ein Richtigkeit machen, und selbst zuesechen, die Frau Landrichterin hab derholben klagt, sey mir auch erst umb nächst Micheli beschehen, daß Ihr Frl. Dchrl. mich erfodert, und mich so die Baurn so erfordert worden, nit führen wollen, darüber ein anthung gethan, ein Ernst vorzunemmen, es halten sich auch die Knecht ybl, und ob ich Ihnen wohl nichts zegeben schuldig, so hab ich doch futer geben, und mit mir lassen essen, mit welchem dannoch etlich nit zu frieden, und einer ain Nacht und Tag mir yber 5. Maß Haber verfrezt, die vorigen Pfleger seyen nit bej der Pfleg geweßen, sondern

andern

andern verlassen, die neben zue Ihre Hofmarch gehebt, und die Paurn vielleicht öfter fahren mißen, und dahero dann denen Paurn vielleicht auch ein ergözlichkeit geschehen, welches bei mir nit ist, der ich kaine andere Gütter, und also auch kainem nichts schuldig, Immassen all andere Landgericht Scharwercher alles auf ihre Kosten thun müßen.

Und obwohl ein jeglicher weiß, was er thun soll, doch damit sich Niemand zu entschuldigen hab, so hab ich unterschidliche Register von den alten Salbüchern, und Pflegern über dasjenig Wer, und wie ein jeder zu scharwerchen schuldig, deme nun meniglich mieße nachgangen werden, doch will ich nit ein Nadlspiz mehr von ihnen erfodern, als sich gebührt, also wolle ich auch, das was sich gebührt nicht dahinden lassen, damit ichs bey Ihrer Frstl. Drchl. wisse zu verantworten, und wie ein Obrigkeit Sündiget, da man über die Gebühr die Unterthanen beschwert, also sündige ein Unterthan auch da Er ainer Obrigkeit die Schuldigkeit nit laistet, wolle derohalben alle Punkten die sie antreffen ablessen, da Jhn einer etwas darwider zereden, oder Beschwerung hätte, solches anzeigen, woll Rath schaffen, mich gehet die Sache nichts an, seye heut hier, morgen

gen anderswo, aber es gehöre Ihr Durchl. zue, sollen gedenken daß Sie eine genedige Scharwerkh respective aliorum haben, und daß Sie sich gebührlich vehalten sollen, ich woll ihnen auch in ainem und andern gern beständig seyn, darauf ich ainen Punkten nach dem andern abgelessen.

1, Müssen das Hey daß zum Schloß gehört, auch allen traidt vom Hofbau, auch Haar, Kraut, den Samen auf das Feld füren.

2, Die Pauren müßen auch von München Wein, Pier, Brodt, Salz, was der Pfleger sein Frau, und sonst zum Schloß Notthörftig ist, auß: und einführen, und wan man einen oder mehr Pauren bedürftig, so muß ain thorwärtl bieten.

3, Die Pauren mißen das Stroh, Traidt, Gsodt, und Agn in das Schloß aus dem Stadl, auch die Wesch von und zum Pach führen.

4, Ex Doctoris Hundt Buch, sie mißen auch sonst alleding in das Churfstl. Schloß führen, was zu der Pflög gehört, darauf ich Sie abermal gefragt, ob sie dießes nit alles schuldig, ob sie sich dessen verwaigern, oder beschweren.

Ueber

Ueber welches Sie sich alles gehorsambs, und Gebür erbotten, dabey ichs bleiben lassen, und acceptirt; als einer allein von Gündting meldet, es were ihm beschwerlich, der vieleicht nur 2. oder 3. geringe Roß, daß er ein Gutschen, und nich gehen München führen soll, dem ich geantwortet, sey der Bescheidenheit wol, daß ich einem zu seinem Menet nit mehr werde, oder wölle auflegen, als er führen kann, welches Sie alles zu dank angenommen, mir Glük gewünscht, und wohl zufrieden abgeschiden.

Lit. H.

Aus der Urschrift.

Verzaichniß was bei dem Churfl. Gericht und Kastenamt Aichach Jehrlichen beileifig für Roß und Handscharwerkh erfordert werde, und darauf für unkosten ergehe. Aktum d. 16. 7bris 1665.

Erstlichen seindt von dem Churfl. Kasten allhie zu dem auch Churfl. Hofkastenamt München, jehrlich ungefähr bey 200. Schl. Habern, weni-

weniger oder mehr in der Scharwerkh abgeführt worden, Weilen aber an solchen Scharwerksförthen, die hiesige Gerichts Unterthanen nur die Helfte, und die andere Helfte die Unterthanen Gerichts Schrobenhaußen verricht, der hierüber erlaufende Unkosten auch daselbst in Anschlag zebringen, Alles hätte man zu Abführung der jenigen 100 Schl. so hießige Unterthanen betreffen in die 18 fuhren vonnetten, deren jede nach Gestallt des lezen corrps p. 4 fl. anzedingen sein mechte. Macht demnach solches Fuhrlohn

72 fl.

Dann so würdet ebenmesige Jerlich 1. fuehr mit Hanifkherner aldahin geführt, so trift

4 fl.

Item muß das ufn Kasten khomende Getraidt, von der Charwochen an, wochentlich wenigist ain, und zu großer Hiz wol 2 mal geriert werden, wozu man allzeit 6 Personen von Netten, jedem des Tags 2. kr. thut 12 fl. welche Unkosten sich in allem Jährlich ungeheur auf 12. fl. belaufen mechte, id est 12 fl.

So werden dem Churfl. Herrn Pfleger ꝛc. krafft seiner Bestallung, an dem Hochenzellervorst jehrlich 20. Klafter Puechen Holz abgefolgt, welche in der Scharwerch allehero gebracht werden

müssen, weillens starker 4. Stund von hier entlegen, von jeder Klafter 45 kr.

15 fl.

Dann so werden dem Churfl. Herrn Kastner rc. vermög seiner Bestallung, und vorgewißner Churfl. bevelch 24 Klafter Puchen, und 24. Klafter veichten Holz, am Schiltperger Forst abgevolgt, und in der Scharwerk für dessen Behaußung geführt werden, dergestalten, daß er an dem Fuhrlohn von der Klafter 8 kr. aus seinem Sökhl bezahlen solle, weilen dan über jede Klafter 36 kr. fuehrlohn ergeht, alls trift Ihro Churfl. Dchl. hieran 28 kr. und in allem zu bezahlen, so hieher gesezt wird

22 fl. 24 kr.

Sonsten möchte man im übrigen zum Schloß und kastenbau, oder in anderweg Jehrlich uf die 10. fuhren vonnethen haben jede uf 30 kr. angeschlagen. thut 5 fl.

Dann so muß auch das Rherwasser von Alkherzhaußen ins Schloß durch die thellen Bey ¼ stundt wegs geführt werden,

Warzu man die Herbeiführung frischer Deichln, anstatt der verfaulten, ein fuhr sambt etlichen Handlangern, so ausgraben mißen, nachdem

dem die Deichln schadhaft, vonnetten, warüber sich jährlich erlaufen mechte 5 fl.

Leßtlichen ist man jehrlich zu reparirung der Münchner Straß von wollen massen vf Pfaffenhoven, für Herbeyführung des Wegholz 4. Fuhren unentperlich vonnetten, jeder 1 fl. 40 kr. thut 6 fl. 40 kr.

Suma der Unkosten, von der Roß und Handscharwerkh Gerichts Aichach 142 fl. 4 kr.

Lit. I.

Aus einer gerichtischen Kopie.

Herzog Wilhelm Befelchs-Abschrift an die Rentmeister zu Landshut, Straubing und Burghausen wegen Verkaufung der Scharrwerk. 1595.

Wilhelm Herzog in Bajrn.

Lieber getreuer, nachdem wür entschlossen in unserm Rentambt deiner Verwaltung die Scharwerch, so wür vom Landgerichts wegen auf den

Gütern haben, auf jehrliche Wiederlassung dergestalt zu verkaufen, daß uns ein jeder gemeiner Hof, so ungefähr mit zween Pfliegen vier tag Ahers hat, unb oder für solche Scharwerkh 100 fl. ein Hub. 50. und ein Sölden, 25 fl. zu kaufGeld erlegen, und bezahlen solle, Also ist hiemit unser Bevelch, daß du dieße unsere Resolution, unsern Beambz deines Rentambts gezürkh, alsobald und unverlengt, bei eignen pott solcher Gestalt zueschreibest, daß Sie dieselben strakhs publiciren, und dabei was zu Befürderung unserer Meinung dienstlich, nichts unterlassen, als wür dan nit zweiflen, da allein du und unsere Beambte allen Vleis brauchen, und dabei thuen, was sie Pflicht haben schuldig daß sich alle Tag und Stund leith befinden, es seyen nun die Grundherrn, die Besizter der Güter selbst, oder andere, welche obangeregte unsere Scharwerch also zu kaufen willig seynd, und es für ein Gnad und Befürderung ihres nur selbst erkennen werden, aldieweil aber daneben zu erwegen, daß die Höf, Hueben, und Sölden, an dem Veldpau, und sonsten etwas ungleich, So stellen wir zu deiner und der Beamten Discretion bei jedem bessern Hof, Hueb, oder Sölden, das kaufgelt, auf ein höheres, als anfangs gemelter unser Anschlag lauft, und so hoch als es sich thun laßt, zebringen, Wer sich auch in dergleichen

gleichen Kauf einzelassen gedacht, denen wöllest gebürenter Hanndlung mitsein, und die Kheif auf unser Ratification schliessen, und uns daselb alsobald umbständlich alher berichten, damit nit allein, wo wür khein sonders bedenkhen, die Ratification, sondern auch die Gebührliche Versicherung, einem jeden möge alsbald, gegen Erlegung des Gelts, ertheilt werden, jedoch wellest in solch deinen Berichtz allzeit ungemeldt nit lassen, ob die Güter an denen Orth gelegen, daß Sye zu dem Jaidt oder Wassergebäuen, oft und nöthig zugebrauchen oder nit, daran beschicht unser Haissl. datum München den 7t. Iulii a. 595.

Lit. K.

Aus der Urschrift.

Specification Derjenigen Unterthanen, welche die Scharwerch Erkauft, und die Brief originaliter vorgewißen haben.

1. Stephan fällepäk zu Oberndorf, ganzer Hof pr 114 fl. 2 p ℔ Ao. 1596. die Scharwerch auf wiederlassung erkauft.
2. In simili Wolf Välkhl zu Gänakher laut Briefs de anno 1595. weilen aber dießer verloh-

lohren worden, hat dene renoviren lassen, Gallus Weidenpekh den 19. Febr. 1644 nunmehr aber hat dießen Hof Andre Neumajr.

3. Geor Steinbaur jezt Georg Vorster zu Wolfstorf, ganzer Hof p. 114. p ℞ a. 1595.

4. Wolf Holzhaußer, yezt Jakob Pichlmajr zu Stokhai am Viertlpau pr. 25 fl. ao. 1595.

5. Stephan Pachmajr: yezt Georg Rappensperger zue Mienbach ganzer Hof pr 100 fl. a. 1596 renouirt ao. 1641.

6. Hans yezt Michl Flexeder zu Flexedt halber Hof 50 fl. ao. 1595.

7. Hans Holzhaußer: yzt Augustin Emersperger auf aigen ain Viertl pr 25 fl. ao. 1595.

8. Hans Schuderer; ytzt Mathias Wibmer zu Hidernhausen ain Halb Hof pr 57 fl. 1 p ℞. Ano 1596.

9. Georg Schuderer: ytzt Veit Vorster zu Rotterstorf ain ganzen Hof 100 fl. ao. 1596.

10. Hans Pirkner zu Mosmühl ain Viertl pr 25 fl. Anno. 1595.

11. Hans Pichlmajr, Wirth, ytzt Wagenthaller zu Läpperstorf, Halber Hof pr 50 fl. 1595.

12. Wolf Fuxsperger: yzt Kaspar Ed zu Läpperstorf halber Hof pr 50 fl. ao. 1595. renovirt ao. 1645.

13.

13. Andre izt Matheus Holzhaußer zu Läpperstorf Halb Hof pr 50 fl. ao. 1595. renovirt ao. 1645.

14. Georg Perger: izt Georg Holzhaußer zu Läpperstorf halber Hof pr 50 fl. 1595.

15. Wolf Humel: izt Wolf Klobinger zu Läpperstorf halb Viertl Haus pr 17 fl. 1 p ℞. ao. 1595.

16. Balthasar Ellsperger: izt Ulrich Rischl zu Läpperstorf, ganzer Hof pr 100 fl. 1595. renovirt ao. 1645.

17. Willibald ehenhofer: yzt Ursula Härtlin Wittib zu Läpperstorf halber Hof pr 50 fl. ao. 1595.

18. Leohard Rothing izt Hans Eder zu Niederhaußen, halber Hof, pr 50 fl. ao. 1595.

Lit. L.

Aus der Originalurkunde.

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinand Maria in Ober- und Nieder Bajrn auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bej Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erztruchsess und Churfürst Landgraf

graf zu Leichtenberg. Bekennen für uns all unsern Erben und Nachkomend Regirend Fürsten, daß uns Adam Pichlmajr aufm Haag unsers Gerichts Landau unterthenigist zu erkennen geben, welcher gestalten der den 29n Sepbtr. anno fünfzehenhundert fünf- und neunzig, seinem Vater wegen der bei seinem eingehebten UrbarsHof negst der Hofmarch Haunerstorf verkauften Scharwerkh ertheilte Brief vor dreysig Jahren in der unter dem ersten feindlichen Kriegseinfall entstandenen Feursbrunst verpronnen, daher gebetten, ihme umb verstandtene verkaufs Scharwerkh einen neuen Brief zu ertaillen.

Dieweilen sich dann eingeholtem Bericht nach befindet, daß durch Andreen Pichlmajrs Wittib vf diesem ingehabten Hof zum Haag vor sich all Ihre Erben auch kinftige Besizer die gewöhnliche und Landsgebräuchiche Scharwerch pr Ainhundert Gulden verkauft, doch vnnß und unsern Erben der Widerkauf und Lösung solcher massen vorbehalten worden, wan wir ihme oder seine Erben vorgemeldt kaufgeldt der Ainhundert Gulden wieder erlegen und bezalen lassen, daß alsdann die Inhaber dieses Hofs uns vorberierte Scharwerch allerdings wiederumb zelaisten schuldig und verbunden sey sollen. Als haben wir besachtem Pichlmajr und

und seinen Erben zu Nothwendiger Versicherung der Erkauften Scharwerkh diesen Brief von neuen dergestalt mitthailen, und zustellen lassen, daß auf den Fahl der erste Brief über kurz oder lang widerverhofen herfürkomen wurde, selbiger kraft dieß allerdings ungiltig und cassirt sein solle, ohne Geverdte, zu Uhrkhundt haben wir ihme diesen Brief mit unserm Hieranhangenden Churfl. Secrete fertigen lassen, Geben in unserer Haubt- und Residenz Stadt München den Sibenzehnten Novembris, Anno Sechzehnhundert, vier und Sechzig.

Lit. M.

Aus der Urschrift des vorigen Jahrhunderts.

Verzeichniß.

Derjenigen Unterthanen, welche der Scharwerch darumben befreyet, weilen sie dem Churfl. Herrn Haubtpfleger, Herrn von Haunsperg ꝛc. ꝛc. sein Bestallungs-inn ihren selbst eignen Gehilzen, schlagen, und von daselbsten für seine Behausung führen mießen. Als im Oberambt zu

Lau-

Lautterbach. fol. 4.

Michl Eberwein ein ganzen Hof.

Eckhnach fol. 23.

Geörg Thallhover ain ganzen Hof.
Simon Pichel alda ein ganzen Hof.

Gallenpach. Fol. 26.

Hans Lindemajr ain ganzen Hof.

Im Underambt Hollenbach.

Hans Starringer ain halben Hof.

Walchshoven.

Paulus Christl ein ganzen Hof.
Mathes Erhard alda 1. ganzen Hof.

Schönbach.

Leonhard Wägle ainen ganzen Hof.

Aernhoven.

Hans Wägle ainen ganzen Hof.
Geörg Christl allda in simili.

---

thun 9. ganze ½ Hof.

Leonhard Hürschvogl Churfl.
Gerichtsschreiber allda.

Lit.

Lit. N.

Herzog Albert IV. bestättigt dem Kloster Fürstenfeld die Gerichtsbarkeit über des letztern Grundholden. 1508.

Aus dem jurisdictionsbuche Gerichts Dachau 1640. Fol. 89.

Von gottes genaden, Wür Albrecht Pfalzgraue bey Rhein, Herzog in ob, und Niedern Bayrn. ꝛc. Bekennen als Regierender Fürst, Für uns und unser erben, und nachkommen, mit dem offen brieff, das wir aus sonderm genaigten, und genadigen Willen So wür zu dem Würdigen in gott, und Andächtigen unsern lieben gethreuen Abbte, und Convent unsers Gottshaus und Klosters zu Fürstenfeld, umb ihrer Erbergkeit, und unterthäniger erzaigter Dienstbarkeit Willen, tragen, auch in Ansehung ihrer alten Freyheit, der Sy uns bericht, demselben Abbte, und Convent zu Fürstenfeld, Ihren Nachkommen, und gottshaus, die sonder genad gethan, und zugelassen haben, Thuen und Zulassen, in chrafft diess brieffs,

brieffs, und Wollen, das Sie nun hinfüran zu ewigen Zeiten, über all Jr Paurn und Hindersessen soviel sye der in unsern Landgericht Dachau sitzen, und darin Zostifften haben, doch weiter nit, das Gericht haben sollen, darauf dann desselben gottshaus zu Fürstenfeld Richter, ainen jeden fürderlich Recht, und darzu für unser Hofgericht, Appellation, und geding unverhindert ergehen soll lassen, wie sich nach Ordnung Rechtens gebührt, und unsers Landts süthen und gewohnheit ist, Wo aber dies vermelten gottshaus Richter solches nit thät, daß alsdann wür, unser Erben und Nachkommen, desselben gottshaus Stifft leithen, und undersessen, in unserm gericht Dachau, des Rechtens zu verhelfen, macht haben, und unserm Richter daselbe darin zehandln beuelch geben mögen, Hierauf verzeichen wür uns für uns unsere Erben und Nachkommen obuerschrieben gegeben gerichts zwangs hiemit wissentlich und wohlbedächtlich, Also das wir, unser Erben und Nachkommen, noch kein unser Ambtmann, Richter zu Dachau, noch Jemand ander, von unsert wegen den obgenannten gottshaus Fürstenfeld, noch des Richters, kein Jrrung noch Hindernuß darinn Thun noch zu geschehen verfügen, oder gestatten sollen in kein Weis, Ausgenommen und Hindangesetzt, die Malefitz, Leibstraf, und Vitztombhändl

händl auch ander unser fürstlich Obrigkeit, So wür ausserhalb obuerschrieben gegeben gerichts zwangs auf des vermeldten Gottshaus Stift güttern, und hintersässen, in vermeltem unserm Landgericht, und umb grundt, und Boden zeverrichten haben, des alles wir uns hiemit nit verzigen, Sonder durch schlechts wellen vorbehalten haben, Getreulich ohne Geverde, gebietten darauf, allen und jeden unsern Pfleggern, Ambtleuthen, und andern den Unsern ernstlich, und wellen, dz Ir gemelts gottshaus, auch desselben Abbt und convent, und iren Richter, Nunhinfüran zu ewigen Zeiten, bey obverschriebner, unser gab und zulassung ohnverhinderung, und widderrede beleiben lasset, und wo nott thut von unsern wegen, dabey Eurs Vermögens handthabet, auch in des gottshaus Fürstenfeld Stiftleuth, und underseß in bemeldten unsern Landgericht Dachau geseß, söllet nunfüran desselben gottshaus Fürstenfeld, und Irem Richter, soviel gemelts unsers gegeben gerichts zwangs halben gebührt, gehorsamb seyn. Daran thuet ihr unser ernstlich geschäft, und mainung, Deß zu wahrem Urkund haben wir gedachtem unserm gottshaus Fürstenfeld, auch des Prelathen, und convent, und allen Iren Nachkommen, diesen brieff, mit unsern

unsern anhangenden Innsigl besiglt, Geben zu München am Freitag nach St. Dorothen Tag, des Jars, als man zelt von Cristi, unsers lieben Herrn geburt, Fünfzehenhundert, und im achten Jar.

Curfrl. HofCanzley.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heller von Hellersberg, Karl Sebastian

Über die Verhältnisse zwischen Gerichtsbarkeit und Scharrwerken in Bayern aus der Landesverfassung und den Gesetzen abgezogen und mit Urkunden begleitet

Nürnberg 1798

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 3213
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282443-0
VD18 11060883-005